



Salzlandkreis

Genehmigungsbescheid Nr. 551

nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

zur Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) im Windpark Atzendorf für die nachfolgenden Standorte:

Bezeichnung WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
N22	Borne	3	30
A1	Atzendorf	13	5
A2	Atzendorf	13	3
A3	Atzendorf	13	2
A4	Atzendorf	14	5
A5	Atzendorf	14	5
A6	Atzendorf	14	5
A7	Atzendorf	14	5
A8	Atzendorf	14	5

für die

mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG
Stau 91
26122 Oldenburg

Az.: 70/32.30.13ATZ-12-551/24

vom 05.09.2025.

Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidung	4
1.1	Genehmigungsgegenstand.....	4
1.2	Umfang der Genehmigung	4
1.3	Nebenbestimmungen	5
1.4	Andere behördliche Entscheidungen	5
1.5	Gemeindliches Einvernehmen.....	5
1.6	Erlöschen der Genehmigung	5
1.7	Aufschiebende Bedingungen.....	5
1.8	Auflagenvorbehalt	5
1.9	Kostenträger des Verfahrens.....	5
II.	Antragsunterlagen	5
III.	Nebenbestimmungen (NB)	5
3.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	5
3.2	Bauordnung / Denkmalschutz / Brandschutz	6
3.3	Immissionsschutz	10
3.4	Naturschutz	15
3.5	Abfallrecht	16
3.6	Bodenschutz.....	16
3.7	Wasserrecht	18
3.8	Kampfmittel	20
3.9	Arbeitsschutz.....	20
3.10	Straßenverkehrsrecht	20
3.11	Luftverkehrsrecht.....	21
3.12	Bundeswehr	23
IV.	Begründung	24
4.1	Antragsgegenstand	24
4.2	Genehmigungsverfahren	24
4.3	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen	26
4.4	Entscheidung.....	37
V.	Hinweise	37
5.1	Bauordnung und Denkmalschutz.....	37
5.2	Abfallrecht	39
5.3	Bodenschutzrecht.....	40
5.4	Wasserrecht	40
5.5	Arbeitsschutz.....	41
5.6	Straßenverkehrsrecht.....	41
5.7	Luftverkehrsrecht.....	42
VI.	Anhörung.....	42

VII. Kosten	43
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	43
IX. Anlagen	45

I. Entscheidung

1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4, 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG
Stau 91
26122 Oldenburg

vom 16.05.2024 durch persönliche Übergabe, einschließlich der bis zum 20.05.2025 nachgereichten Unterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, entsprechend den unter [Anlage 1](#) gelisteten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter [Abschnitt 3](#) festgesetzten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) im Windpark Atzendorf für die nachfolgenden Standorte erteilt:

Bezeichnung WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
N22	Borne	3	30
A1	Atzendorf	13	5
A2	Atzendorf	13	3
A3	Atzendorf	13	2
A4	Atzendorf	14	5
A5	Atzendorf	14	5
A6	Atzendorf	14	5
A7	Atzendorf	14	5
A8	Atzendorf	14	5

1.2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) im Windpark Atzendorf mit folgenden Koordinaten:

WKA	Gauß-Krüger Krassowski Lagestatus LS150		Gauß-Krüger Bessel, Lagestatus LS110		World Geodetic System (WGS 84)	
	Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite
N22	4471917,8	5757692,3	4471894,9	5757102,9	11°35'23,1"	51°56'49,8"
A1	4472355,9	5757611,1	4472333,1	5757021,6	11°35'46,0"	51°56'47,3"
A2	4472694,7	5757974,1	4472671,8	5757384,6	11°36'03,7"	51°56'59,1"
A3	4473028,5	5757834,4	4473005,7	5757244,9	11°36'21,2"	51°56'54,6"
A4	4473438,1	5757851,8	4473415,3	5757262,4	11°36'42,6"	51°56'55,3"
A5	4473494,7	5757424,1	4473471,3	5756834,7	11°36'45,7"	51°56'41,4"
A6	4473770,4	5758092,0	4473747,6	5757502,6	11°36'59,9"	51°57'03,1"
A7	4473969,2	5757619,3	4473946,3	5757029,8	11°37'10,5"	51°56'47,8"
A8	4474394,3	5757377,7	4474371,4	5756788,3	11°37'32,8"	51°56'40,1"

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den aufgeführten Antragsunterlagen gemäß [Anlage 1](#) dieses Bescheids. Die Genehmigung wird nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

1.3 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (NB) des [Abschnitts III](#) gebunden. Die Nebenbestimmungen gelten im gleichen Maße für jede der unter [Abschnitt II, Nr. 1.1](#) und [1.2](#) dieses Bescheides genannten Windkraftanlage mit den jeweiligen Standortkenndaten und Koordinaten, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist.

1.4 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Zustimmung nach § 14 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie die Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG mit ein.

1.5 Gemeindliches Einvernehmen

Das gemeindliche Einvernehmen für die unter [Abschnitt I, Nr. 1.1](#) gelisteten WKA-Standorte A1-A8 in der Gemarkung Atzendorf wurde durch die zuständige Gemeinde, Stadt Staßfurt, mit Schreiben v. 18.07.2024, Az.: 5112-9300-19/2024 erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen für den unter [Abschnitt I, Nr. 1.1](#) gelisteten WKA-Standort N22 in der Gemarkung Borne gilt als erteilt, da keine fristgemäße Äußerung der zuständigen Gemeinde, Verbandsgemeinde Egelner Mulde, nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte.

1.6 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder innerhalb von vier Jahren mit der Inbetriebnahme von mindestens einer Anlage begonnen wurde.

Ferner erlischt die Genehmigung für die jeweilige WKA, wenn diese während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.7 Aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend [Abschnitt 3 Nr. 3.2.2](#) und [3.3.1.1](#) erteilt.

1.8 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird unter den Auflagenvorbehalt entsprechend [Abschnitt III Nr. 3.2.1](#) erteilt.

1.9 Kostenträger des Verfahrens

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in [Anlage 1 - Antragsunterlagen](#) genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III. Nebenbestimmungen (NB)

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

3.1.1

Die beantragten Windkraftanlagen einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen sind entsprechend den vorgelegten, in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen, zu errichten und zu betreiben soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.

3.1.2

Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen, sind am Betriebsstandort der Windkraftanlagen zu hinterlegen und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.1.3

Die Antragstellerin hat den Baubeginn (Errichtung), die Fertigstellung und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme (Inbetriebnahme, nicht Probetrieb) jeder WKA dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.

3.1.4

Mit der Anzeige zur Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage gemäß § 52b BImSchG verantwortlich ist. Jeder Wechsel von Verantwortlichkeiten im Sinne des § 52b BImSchG, ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.1.5

Die Windkraftanlagen sind nach den Herstellerangaben (Betriebsanleitung, Wartungsheft u. dgl.) zu betreiben und zu warten.

3.1.6

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

3.1.7

Ein Betreiberwechsel und/oder ein Verkauf der von der Genehmigung erfassten WKA, ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.1.8

Mit der Inbetriebnahme der Windkraftanlage(n), sind mindestens die folgenden Daten über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen:

- Windgeschwindigkeiten,
- Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel,
- Betriebsstörungen,
- Betriebsstillstände mit Angabe der Gründe (Sturm, Eisansatz, Natur-/Artenschutz, Schattenwurf, Schallschutz etc.)
- Durchführung von Inspektionen, Instandhaltung- und Wartungsarbeiten.

Diese Daten sind zu sichern, in einem Betriebsbericht zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3.2 Bauordnung / Denkmalschutz / Brandschutz

3.2.1 Auflagenvorbehalte

Bauordnungsrecht

Die Untere Bauaufsichtsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme von Auflagen gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA vor, deren Notwendigkeit sich aus der fortgeführten bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise ergibt.

Denkmalschutz

Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich vor, Nebenbestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder diese zu ergänzen, sofern sich im Rahmen des vorgeschalteten Dokumentationsverfahrens neue Anhaltspunkte ergeben (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Dies könnte zutreffen, falls im Bedarfsfall Grabungen erweitert werden müssen. Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden.

3.2.2 Aufschiebende Bedingungen

Bauordnungsrecht

Vor Baubeginn ist dem Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen zu übergeben (vgl. § 71 Abs. 3 BauO LSA).

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird für 9 Anlagen auf **2.847.000,00 €** (Angaben aus Bauvorlagen, zzgl. 1 % Inflationsrate pro Jahr bei einer veranschlagten Nutzungszeit von 20 Jahren, aufgerundet auf volle Tausend Euro) festgesetzt.

Hinweise Sicherheitsleistung:

Diese Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu erbringen.

Die Bankbürgschaft muss unwiderruflich und unbefristet sein und sicherstellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zahlt.

Der/ die Bürgenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 239 Abs. 1 BGB erfüllen.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Genehmigungsinhaber bzw. sein Bürge haftet im Falle der Veräußerung der o. g. baulichen Anlagen solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, bis der Erwerber die Sicherheitsleistung nach vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde (SG 43.1) erbracht hat.

Denkmalschutz

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist entsprechend § 14 Abs. 9 DSchG eine fachgerechte archäologische Dokumentation (vorgeschaltetes Dokumentationsverfahren; vgl. OVG MD 2 L 154/10) nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt (LDA) durchzuführen (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation ist gemäß Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (AZ: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA festzulegen. Diese Vereinbarung ist in Kopie der Unteren Denkmalschutzbehörde (SG 43-UD) unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen.

3.2.3 Auflagen

Bauordnungsrecht

3.2.3.1

Der Baubeginn und die Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Salzlandkreises (SG 43.1) mit den in der Anlage enthaltenen Formularen jeweils spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen (vgl. §§ 71 und 81 BauO LSA).

3.2.3.2

Vor Baubeginn müssen die Grundrissflächen der baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).

Die Absteckbescheinigung (Anlage 4) sowie der von einem Vermessungsingenieur angefertigte Absteckriss, ist der Bauaufsichtsbehörde jeweils vor Baubeginn vorzulegen.

3.2.3.3

Gemäß § 52 Abs. 1 BauO LSA ist ein Bauleiter zu bestellen. Er hat auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der einzelnen Unternehmen zu achten und die einzelnen Gewerke zu koordinieren.

3.2.3.4

Vor dem Betonieren der Fundamente ist durch den Baugrundsachverständigen eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen.

3.2.3.5

Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Angaben des Baugrundgutachtens bzw. den in der Typenprüfung angesetzten Werten ist zu bestätigen und dem Prüfenieur für Standsicherheit zu übergeben. Die Hinweise und Auflagen des Baugrundgutachtens sind zu beachten.

3.2.3.6

Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für Beton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 i. V. m. DIN EN 206-1 durchzuführen.

3.2.3.7

Die Abnahme der Bewehrung der Fundamente muss durch den Prüfenieur für Standsicherheit erfolgen. Hierzu ist eine rechtzeitige Terminabsprache (mind. 48 Stunden vor der Betonage) mit dem Prüfenieur Dipl.-Ing. Thomas Beyer aus Magdeburg erforderlich.

3.2.3.8

Die in den gutachterlichen Stellungnahmen, Gutachten, Prüfbescheiden und Prüfberichten für eine Typenprüfung enthaltenen Auflagen, sind vollständig zu erfüllen.

3.2.3.9

Vorliegende Turbulenzgutachten sind in jeweils aktuellster Form zu beachten und entsprechend umzusetzen.

3.2.3.10

Die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen sind mit dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennungssystem auszurüsten. Es muss sichergestellt sein, dass bei Eisansatz und Temperaturen unter 5° C die Abschaltung der Anlage ausgelöst wird. Der Anlagenbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn das System keinen Eisansatz mehr registriert.

3.2.3.11

Die Konformitätsbescheinigungen der WKA sind vor Inbetriebnahme der Anlagen dem Prüfenieur für Standsicherheit vorzulegen.

3.2.3.12

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde (SD 43.1) ist spätestens mit der Fertigstellungsanzeige (Formular „Anzeige der Aufnahme der Nutzung“) der Abnahmebericht (Schlussbericht) des Prüfenieurs für Standsicherheit vorzulegen.

3.2.3.13

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen (Sicherheitsstromversorgung, Blitzschutzanlagen) ist gemäß § 2 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen (TAnIVO) durch einen anerkannten Prüfsachverständigen bzw. Sachkundigen zu prüfen. Die Berichte über diese Prüfungen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde (SG 43.1) und der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises (SG 43.3-VB) spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Die Prüffristen sind in § 2 der TAnIVO geregelt.

3.2.3.14

Die Windenergieanlagen dürfen erst nach abschließender Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und sicheren Benutzung entsprechend § 81 BauO LSA dauerhaft in Betrieb genommen werden. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen, in den (Typen)Prüfberichten sowie der Erklärung des Bauleiters, dass eine ordnungsgemäße Bauüberwachung stattgefunden hat, ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde (SG 43.1) mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

3.2.3.15

Der Standort der Windenergieanlagen ist nach Fertigstellung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

3.2.3.16

Die Windenergieanlagen sind regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen entsprechend Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik i. V. m. dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu unterziehen. Die anzufertigenden Prüfprotokolle/ Prüfbücher sind vom Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.2.3.17

Ist nach Ablauf der zugrunde gelegten rechnerischen Entwurfslebensdauer von 20 Jahren ein Weiterbetrieb der Windenergieanlagen geplant, so ist hierzu Abschnitt 17 der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik zu beachten (vgl. DIBt RiLi-WKA Stand Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015). Die Prüfergebnisse der Beurteilung zum Weiterbetrieb der Windenergieanlagen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu übersenden.

3.2.3.18

Der Betreiber hat eine länger andauernde Stilllegung oder eine dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage anzuzeigen.

Brandschutz

3.2.3.19

Die Zufahrten zu den Windkraftanlagen sind gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in der Fassung von Februar 2007 auszuführen.

3.2.3.20

Die einzelnen Windkraftanlagen sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Windkraftanlagen ist so am Turm anzubringen, dass diese bereits von Weitem bei der Anfahrt für die Feuerwehr gut erkennbar ist.

3.2.3.21

Sind betriebliche Unterlagen zum Brandschutz aus vorherigen Baumaßnahmen im Windpark vorhanden, sind diese nach Fertigstellung zu aktualisieren.

3.2.3.22

Für den Windpark ist ein Feuerwehrübersichtsplan nach DIN 14095 zu erstellen bzw. zu aktualisieren, mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises (SG 43.3-VB) abzustimmen und anschließend der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben.

Auf dem Übersichtsplan sind die Anlagen mit der Bezeichnung der Windkraftanlage zu versehen. Weiterhin sind jeder Anlage die Standortinformationen im WG S 84 Format (Grad, Minute und Sekunde) zuzuordnen.

3.2.3.23

In der Notfallanweisung „WINDPARK ...“ ist neben dem Notruf die Rufnummer der Kreiseinsatzleitstelle 03925 299040 einzutragen, da die Alarmierung zusätzlicher Einsatzkräfte über die Leitstelle erfolgt.

3.2.3.24

Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre einer regelmäßigen Überprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

3.2.3.25

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung mit Sicherheitszeichen sind die in Deutschland üblichen Zeichen nach DIN EN ISO 7010, ASR A1.3, zu verwenden.

3.2.3.26

Im Übrigen sind die Vorgaben aus dem Generischen Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Reihe EnVentus™ (Zeichen: IS-ESM 4-MUC/wi) vom 31.05.2022 sowie der Allgemeinen Beschreibung EnVentus™ – Brandschutz der Windenergieanlage – (Dokumentennr.: 0116-1100 V01) vom 30.03.2023 zu beachten und umzusetzen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Geräuschimmissionen

3.3.1.1 Aufschiebende Bedingung Nachtbetrieb WKA

Der Betrieb der 9 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) während der Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) ist erst dann zulässig, wenn messtechnisch durch eine bekannt gegebene Messstelle gem. § 29b BImSchG auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie) in der derzeit gültigen Fassung, nachgewiesen wird, dass die beauftragten Schalleistungspegel $L_{o,Okt}$ [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90% mindestens eingehalten werden. Der Nachweis kann auch von baugleichen Anlagen anderer Standorte erfolgen.

Hinweise:

Aufgrund von großen Unsicherheiten bei Immissionsmessungen empfiehlt es sich, emissionsseitige Messungen gemäß o. g. FGW-Richtlinie vorzunehmen.

Werden bei der emissionsseitigen Messung nicht alle messtechnisch ermittelten Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$ [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90% (gem. den Nebenbestimmungen zur Betriebsfahrweise Schall im Nachtzeitraum (22-6 Uhr)) eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der WKA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Firma DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10484438-A-3-A, Berichtsdatum: 2024-02-06 abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung des Wind-BINs, welche immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugen, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der 9 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) die Beurteilungspegel L_r der oberen Vertrauensbereichsgrenze der Zusatzbelastung im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) gem. Tabelle 5.2 der Schallimmissionsprognose der Firma DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10484438-A-3-A, Berichtsdatum: 2024-02-06 nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb der 9 WKA ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde in den beauftragten Betriebsmodi zulässig.

3.3.1.2 Überwachungsmessung

Überwachungsmessungen sind durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie in der derzeit gültigen Fassung) durchzuführen.

Der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs ist dann erbracht, wenn die an der zu errichtenden WKA messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel $L_{w,Okt}$, Vermessung pro BIN mit dem höchsten gemessenen Schallleistungspegel die in den Nebenbestimmungen zur Betriebsfahrweise Schall im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) festgelegten Oktavschallleistungspegel $L_{w,Okt}$ [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schallleistungspegel von 90% nicht überschreiten.

Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Werden nicht alle Werte der Oktavschallleistungspegel $L_{w,Okt}$ [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schallleistungspegel von 90% eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der betroffenen WKA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell durchzuführen, welches in der Schallimmissionsprognose der Firma DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10484438-A-3-A, Berichtsdatum: 2024-02-06 zum Genehmigungsantrag angewendet wurde. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel $L_{w,Okt}$, Vermessung pro BIN mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen 9 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) die Beurteilungspegel L_r der oberen Vertrauensbereichsgrenze der Zusatzbelastung im Tageszeitraum (6-22 Uhr) und Nachtzeitraum (22-6 Uhr) gem. Tabelle 5.2 der Schallimmissionsprognose der Firma DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10484438-A-3-A, Berichtsdatum: 2024-02-06 nicht überschreiten.

3.3.1.3 Konformitätsbescheinigung der WKA

Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme (nicht Probetrieb) der WKA ist dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die jeweils errichtete WKA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit der Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde lag (Konformitätsbescheinigung).

3.3.1.4 Betriebsfahrweise Schall im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) der WKA

Für den Betrieb der 9 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, H 261 m) sind während des Nachtzeitraums (22-6 Uhr) folgende Einzahlwerte des Schallleistungspegels sowie das dazugehörige Oktavspektrum [$L_{e,max,Okt}$ (dB(A))] in folgenden Modi zulässig:

WKA N22, Vestas V172-7,2 MW									
Betriebsmodus SO6 - schalloptimierter Betrieb									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	84,0	91,0	94,0	94,7	93,3	88,8	81,4	70,9	100,0
berücksichtigte Unsicherheiten: Typvermessung $\sigma_R = 0,5$ dB(A) Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB(A) Prognosemodell $\sigma_{P,rog} = 1,0$ dB(A) Gesamtunsicherheit $\sigma_{ges} = 2,1$ dB(A)									
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,7	92,7	95,7	96,4	95,0	90,5	83,1	72,6	101,7

Lo,Okt [dB(A)]	86,1	93,1	96,1	96,8	95,4	90,9	83,5	73,0	102,1
----------------	------	------	------	------	------	------	------	------	-------

WKA A1, Vestas V172-7,2 MW									
Betriebsmodus SO4 - schalloptimierter Betrieb									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
L _w ,Okt [dB(A)]	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0	72,5	102,0
berücksichtigte Unsicherheiten: Typvermessung $\sigma_R = 0,5$ dB(A) Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB(A) Prognosemodell $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A) Gesamtunsicherheit $\sigma_{ges} = 2,1$ dB(A)									
Le,max,Okt [dB(A)]	87,3	94,9	98,1	98,3	96,7	92,2	84,7	74,2	103,7
Lo,Okt [dB(A)]	87,7	95,3	98,5	98,7	97,1	92,6	85,1	74,6	104,1

WKA A2, Vestas V172-7,2 MW									
Betriebsmodus SO3 - schalloptimierter Betrieb									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
L _w ,Okt [dB(A)]	86,7	94,2	97,4	97,6	96,0	91,5	84,0	73,4	103,0
berücksichtigte Unsicherheiten: Typvermessung $\sigma_R = 0,5$ dB(A) Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB(A) Prognosemodell $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A) Gesamtunsicherheit $\sigma_{ges} = 2,1$ dB(A)									
Le,max,Okt [dB(A)]	88,4	95,9	99,1	99,3	97,7	93,2	85,7	75,1	104,7
Lo,Okt [dB(A)]	88,8	96,3	99,5	99,7	98,1	93,6	86,1	75,5	105,1

WKA A3, Vestas V172-7,2 MW									
Betriebsmodus SO1 - schalloptimierter Betrieb									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
L _w ,Okt [dB(A)]	88,7	96,3	99,4	99,6	98,0	93,5	85,9	75,3	105,0
berücksichtigte Unsicherheiten: Typvermessung $\sigma_R = 0,5$ dB(A) Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB(A) Prognosemodell $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A) Gesamtunsicherheit $\sigma_{ges} = 2,1$ dB(A)									
Le,max,Okt [dB(A)]	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0	106,7
Lo,Okt [dB(A)]	90,8	98,4	101,5	101,7	100,1	95,6	88,0	77,4	107,1

WKA A4 bis A8, Vestas V172-7,2 MW									
Betriebsmodus PO7200 - schalloptimierter Betrieb									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
L _w ,Okt [dB(A)]	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0	106,9
berücksichtigte Unsicherheiten: Typvermessung $\sigma_R = 0,5$ dB(A) Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB(A) Prognosemodell $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A) Gesamtunsicherheit $\sigma_{ges} = 2,1$ dB(A)									
Le,max,Okt [dB(A)]	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7	108,6
Lo,Okt [dB(A)]	92,7	100,2	103,4	103,6	101,9	97,4	89,8	79,1	109,0

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt[dB(A)] stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar. Sie gelten zudem als Vorbelastung für nachfolgende, zu genehmigende WKA.

3.3.1.5 Tonale/impulshaltige Geräusche der WKA

Die Betriebsgeräusche der 9 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) dürfen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (maßgebliche Immissionsorte) keine nach TA Lärm immissionswirksamen tonalen oder impulshaltigen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.

3.3.2 Schattenwurfimmissionen

3.3.2.1 Abschaltautomatik Schattenwurf

Die beantragten Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) sind mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten, welche unter Berücksichtigung der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der Schattenwurfrezeptoren jeweils so zu programmieren ist, dass in den Gebieten entlang der Bierer Straße, das durch die Immissionsorte IO 01 und IO 13 begrenzt wird, das Gebiet Eickendorfer Straße, Am Camp und Lange Hochstraße, repräsentiert durch die IO 02 bis 08 sowie die Wohngebäude an der Hamsterstraße im Bereich zwischen den IO 011 bis IO 12 gem. dem Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfberechnung für den Windenergiepark Atzendorf, Firma DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 0484438-A-2-A, Berichtsdatum: 2024-01-19 zum Genehmigungsantrag unter Berücksichtigung der Vorbelastung die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und eine tatsächliche tägliche Beschattung und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden.

Der Einbau sowie die Funktionsfähigkeit der Schattenabschaltautomatik (insbesondere die Programmierung der Schattenabschaltautomatik), ist durch den Anlagenbetreiber der Unteren Immissionsschutzbehörde spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme (nicht Probetrieb) der WKA nachzuweisen.

3.3.2.2 Immissionsorte Schattenwurf

Maßgebliche Immissionsorte
IO 01 Bierer Straße 34, Borne
IO 02 Am Camp 6, Borne 49
IO 03 Am Camp 8/9, Borne
IO 04 Am Camp 1, Borne
IO 05 Eickendorfer Str. 37
IO 06 Eickendorfer Str. 28
IO 07 Eickendorfer Str. 21, Borne
IO 08 Lange Hochstraße 20, Borne
IO 09 Lange Hochstraße 5, Borne
IO 10 Querstraße 8, Borne
IO 11 Hamsterstraße 18, Borne
IO 12 Hamsterstraße 23, Borne
IO 13 Wohnbaufläche Bierer Straße, Borne
IO 14 Turmgrund 11, Borne
IO 15 Ernst-Thälmann-Straße 12, Borne
IO 16 Straße des Friedens 1, Borne
IO 17 Hirtentor 34/36, Borne
IO 18 Magdeburger Weg 40, Atzendorf
IO 19 Karl-Marx-Straße 17, Eickendorf
IO 20 Siedlung 12, Eickendorf
IO 21 Kirchenstraße 7, Borne

Die maßgeblichen Immissionsorte sind hinsichtlich der maximal zulässigen meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag vor der Inbetriebnahme zu sichten und einzumessen. Die genauen Koordinaten sind dem Anhang des Gutachtens zur Ermittlung des Schattenwurfberechnung für den Windenergiepark Atzendorf, Firma DNV

Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 0484438-A-2-A, Berichtsdatum: 2024-01-19 zu entnehmen.

Für jeden Immissionspunkt sind die von der Abschaltseinheit ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen zu registrieren.

3.3.2.3 Technische Störung Abschaltautomatik

Bei einer technischen Störung der Schattenabschaltautomatik oder des Strahlungssensors sind die betroffenen WKA unverzüglich manuell oder durch eine Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltautomatik wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltautomatik und der Außerbetriebnahme der WKA aufgetretener Schattenwurf ist der maximal zulässigen meteorologischen Beschattungsdauer hinzuzurechnen. Die Abschaltung ist zu dokumentieren.

3.3.2.4 Dokumentation von Daten

Die zu registrierenden Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen sowie Störungsvorgängen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.3.3 Betriebseinstellung

3.3.3.1

Wird beabsichtigt, den Betrieb einer WKA einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- Zeitpunkt und ggf. Dauer der Stilllegung der Anlage,
- Zeitpunkt und Dauer des Abbruchs der Anlage,
- der Verbleib der beim Abbruch der Anlagen anfallenden Materialien,
- den Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abbruchs.

3.3.3.2

Bei Abbruch der Anlage sind Abfälle primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

3.3.3.3

Bei Stilllegung einer Windkraftanlage, ist diese jeweils gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

3.3.3.4

Bei einer Standortaufgabe ist die Zuwegung zurückzubauen. Der Rückbau bezieht sich ausschließlich auf die Wege, welche im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der beantragten Windkraftanlagen errichtet wurden.

3.3.3.5

Der Abschluss des Rückbaus sowie die Wiederherstellung der Oberfläche, sind der Unteren Immissionsschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Rückbauarbeiten anzuzeigen.

3.4 Naturschutz

3.4.1

Die in den Antragsunterlagen (landschaftspflegerischer Begleitplan vom 17.04.2024, erarbeitet von Kathrin Nentwich, Büro für Ingenieurleistungen im Natur- und Umweltschutz) dargestellten Ausgleichsmaßnahmen sind bis spätestens 18 Monate nach Baubeginn umzusetzen.

3.4.2

Die zur Bebauung vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind vor der Freimachung des Baufeldes durch ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro auf das Vorkommen des Feldhamsters und des Maulwurfs zu untersuchen. Hierbei ist der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises Gelegenheit zu geben, sich an den Kontrollen zu beteiligen.

3.4.3

Binnen eines Jahres nach Baubeginn ist für die Dauer des Betriebs der Anlage ein feldhamsterfreundliches Ersatzhabitat in einer Größe von 3,9351 ha zu schaffen. Sollte nach Ablauf der vorgenannten Frist kein Nachweis zur Herstellung des Ersatzhabitats vorliegen, ist eine Sicherheitsleistung zur Finanzierung der Herstellung eines feldhamsterfreundlicher Ersatzhabitats in Form einer auf den Salzlandkreis ausgestellten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage oder in Form einer Bareinzahlung i. H. v. 30.000,00 € zu erbringen. Die Bürgschaft wäre nach Ablauf von 2 Jahren nach Herstellung der hamsterfreundlichen Maßnahme zurückzugeben.

3.4.4

Für den Fledermausschutz sind abweichend von den vorliegenden Antragsunterlagen die Abschaltzeiten wie folgt anzupassen: Abschaltung im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Zudem ist abweichend von den Antragsunterlagen ein Gondelmonitoring über mindestens 2 Jahre durchzuführen.

3.4.5

Die Abschaltung der Anlagen kann bei hohen Windgeschwindigkeiten ($\geq 6,5$ m/sec) oder bei Lufttemperaturen von $\leq 10^{\circ}\text{C}$ im Bereich der Gondel unterbleiben. Die Abschaltung kann ebenso bei Niederschlag von mehr als 5 mm Niederschlag pro Stunde unterbleiben. Der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung sind die im 10 min-Intervall gemessenen Werte zugrunde zu legen.

3.4.6

Der Betreiber kann die Reduzierung der festgesetzten Abschaltzeiten auf Grundlage der Ergebnisse eines Gondelmonitorings über mindestens 2 Jahre bei der zuständigen Behörde beantragen (adaptives Management). Das Gondelmonitoring ist entsprechend den Voraussetzungen zur Verwendung von ProBat vorzunehmen. Die Bewertung der so gewonnenen Untersuchungsergebnisse ist mittels der Software ProBat, in der jeweils aktuellen Version vorzunehmen. Abweichungen von den vorstehenden Vorgaben sind nach einer Einvernehmensherstellung mit dem Landesamt für Umweltschutz sowie der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

3.4.7

Die Einhaltung der Abschaltzeiten sind jährlich unaufgefordert durch die digitale Übermittlung detaillierter Betriebsprotokolle jeweils in Form einer PDF- sowie einer Excel-Datei nachzuweisen. Die Protokolle sind bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Im Rahmen der Protokolle sind für den Zeitraum der erforderlichen Abschaltzeiten Angaben zu Datum, Uhrzeit, durchschnittlicher Rotordrehzahl in m/s, Windgeschwindigkeit in m/s, Niederschlag in mm/h, und Lufttemperatur in $^{\circ}\text{C}$ jeweils im 10-min Intervall anzugeben.

3.4.8

Soweit Störungen der Abschaltautomatik festgestellt werden, sind die Anlagen unverzüglich abzuschalten. Die Anlagen sind hiernach erst wieder in Betrieb zu nehmen, wenn die Störungen sicher behoben wurden. Darüber hinaus können die Anlagen auch in Zeiträumen betrieben werden, in denen keine Abschaltzeiten vorgesehen sind. Die Untere Naturschutzbehörde ist über festgestellte Störungen der Abschaltautomatik unverzüglich schriftlich zu informieren.

3.4.9

Die Realisierung der Ersatzmaßnahmen ist zu dokumentieren. Einmal pro Jahr ist der Unteren Naturschutzbehörde über den Realisierungsstand Bericht zu erstatten. Die jährliche Berichterstattung wird für eine Zeit von zunächst fünf Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt und kann in Abhängigkeit vom Stand der Maßnahmen verlängert werden.

3.5 Abfallrecht

3.5.1

Die Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle hat entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in ihren jeweils gültigen Fassungen, einschließlich der darauf basierenden Verordnungen, sowie auf der Grundlage der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises zu erfolgen.

3.5.2

Nach der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV), ist die Getrennthaltungspflicht bei gewerblichen Abfallerzeugern zu beachten.

3.6 Bodenschutz

3.6.1

Der Bau und der Betrieb der Anlage hat so zu erfolgen, dass Bodenverunreinigungen verhindert werden. Das gilt auch für die Rückbaumaßnahmen.

3.6.2

Die Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) des Bodens für die Baumaßnahme ist auf das hierfür notwendige Maß zu beschränken.

3.6.3

Sollten bei den anstehenden Erdbauarbeiten/Baumaßnahmen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt werden, die eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lassen (erkennbar durch z.B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises ist umgehend zu informieren.

3.6.4

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich, sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Werden im Bauablauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

3.6.5

Bei der Bauausführung sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des

Bodens zu berücksichtigen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat die Konsistenz und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn zu überprüfen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Stellt die bodenkundliche Baubegleitung fest, dass die Grenze zur Befahr- und Bearbeitbarkeit entsprechend DIN 19639 überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

3.6.6

Zur Bodenverfestigung sind keine hydraulischen Bindemitteln, wie Zement oder Kalk, zu verwenden, da diese zu einer nachteiligen Veränderung der Bodenstruktur und damit einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktion führen. Für die Herstellung der ausreichenden Tragfähigkeit der Flächen, sind andere geeignete Methoden zu nutzen.

3.6.7

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen.

3.6.8

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren werden.

3.6.9

Die Lagerdauer von Bodenmieten ist zu minimieren. Bei einer Lagerdauer über 2 Monate ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen, wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Örettich vorzunehmen.

3.6.10

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtungen der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

3.6.11

Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z.B. Lager- und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen.

3.6.12

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen an Boden anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windenergieanlagen verwertet, d. h. wiedereingebaut werden können, sind diese bei entsprechender Eignung einer anderweitigen Verwertung (landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung) zuzuführen.

3.6.13

Zur Wahrung der Belange des Bodenschutzes ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 für die Bauphase und spätere Rückbaumaßnahme zu beauftragen, die die Vorgaben des Bodenschutzes und die bodenschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Vorhabengenehmigung kontrolliert sowie die Bodenverwertung fachgutachterlich begleitet. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und ist der unteren Bodenschutzbehörde mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.

3.6.14

Über die Erdbauarbeiten und Bodenverwertung ist von der bodenkundlichen Baubegleitung ein Abschlussbericht zu erstellen und der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 10 Wochen nach Abschluss der Erdbauarbeiten unaufgefordert zu übergeben. Im Abschlussbericht sind die Ergebnisse der bodenkundlichen Überwachung der Erdbauarbeiten, die Bodenverwertung und die festgestellten Mängel zu dokumentieren. Der Bauherr hat die festgestellten Mängel in Abstimmung mit der unteren Bodenschutz in angemessener Frist zu beheben.

3.6.15

Im Vorfeld des späteren Rückbaus der Windenergieanlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe ist durch den Bauherrn ein Rückbaukonzept einzureichen, aus dem die Rückbaumethoden und -verfahren für die einzelnen Arbeitsschritte (Vorbereitungsarbeiten, Rückbau der Hochbauten, Rückbau der Tiefbauten, Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) hervorgehen. Zur Berücksichtigung der bodenschutzfachlichen Anforderungen und Maßnahmen sind in dem einzureichenden Rückbaukonzept detaillierte Angaben zum fachgerechten und ressourcenschonenden Rückbau zu machen.

Das Rückbaukonzept hat nachfolgende detaillierte Angaben zu enthalten:

- Darlegung des Rückbauverfahrens (mechanischer Rückbau, Umziehen, Füllen / Fallsprengung, Vollsprengung / Faltsprengung),
- Maßnahmen zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme,
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Bodenverdichtungen und Vernässung,
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen und Fremdstoffen,
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Erosion (insbesondere bei Flächen in Hanglage),
- Angaben zum vollständigen Rückbau (Fundamente, Kranstell- (De-)Montage- und Lagerflächen) inklusive Zuwegungen und Kabeltrassen,
- Angaben zur Rückverfüllung von Bodenmaterial sowie Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht,
- Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 im Rahmen des Rückbaus (im Idealfall bereits Einbeziehung der BBB bei der Planung des Rückbaus) und Benennung vor Beginn des Rückbaus.

Das Rückbaukonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 6 Wochen vor Beginn der Rückbaumaßnahme unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

3.7 Wasserrecht

Niederschlagswasserbeseitigung

3.7.1

Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und stillzulegen, sodass Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen sind.

3.7.2

Ein Austritt wassergefährdender Stoffe in die Umwelt ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Dazu sind für Anlagen mit Stoffen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fallen, geeignete Rückhalteeinrichtungen umzusetzen.

Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit einem wassergefährdenden Stoff stehen, müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen zuverlässig erkennbar sein. Dennoch austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.

3.7.3

Bei einer Betriebsstörung mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu treffen. Insbesondere ist das weitere Austreten soweit möglich zu verhindern. Sollte es trotz Maßnahmen zu einem Austritt einer nicht unerheblichen Menge von wassergefährdenden Stoffen in die Umwelt kommen, ist die zuständige Behörde umgehend zu informieren.

3.7.4

Die Stellfläche (Abfüllfläche) für den Austausch des Getriebeöls oder anderer wassergefährdender Stoffe ist flüssigkeitsundurchlässig gemäß dem Arbeitsblatt DWA - A 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtflächen herzustellen. Auf die Errichtung kann verzichtet werden, sofern durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen werden kann.

Der Verzicht auf eine Abfüllfläche bedarf einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV und ist bei der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises zu beantragen.

3.7.5

Der Befüll- und Entladevorgang bei erstmaliger Befüllung oder Austausch von Anlagen ist sowohl am Tank des Fahrzeugs als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen.

3.7.6

Außenliegende Kühlanlagen oder Anlagenteile und deren (außenliegende) Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen Sachverständigen zu prüfen, sofern sie nicht über ausreichend bemessene eigene Rückhalteeinrichtungen verfügen.

Bei Abweichung von der generellen Rückhaltepflicht nach § 18 Abs. 1 AwSV ist ein Antrag auf Ausnahme gem. § 16 Abs. 3 AwSV bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

3.7.7

Bei Stilllegung der WKA sind alle in der Anlage enthaltenden wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. Der „Leitfaden zu bundesweit einheitlichen Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen“ ist, soweit nicht anders bestimmt, zu beachten und einzuhalten.

3.7.8

Für jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in den Anwendungsbereich der AwSV fällt, ist eine Anlagendokumentation zu führen. Hierunter fallen, soweit zutreffend, u. a.

- Genehmigung nach Bau- und/oder Immissionsschutzrecht,
- Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen,
- Sicherheitsdatenblätter,
- Betriebsanweisungen,
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- Zulassungen,
- Prüf- und Wartungsberichte,
- Bescheinigungen über Bau- und Sanierungsmaßnahmen.

3.7.9

Für den Fall einer Betriebsstörung ist eine gut sichtbare Telefonnummer anzubringen, unter der eine Alarmierung erfolgen kann.

3.8 Kampfmittel

3.8.1

Sollte es bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen. Die Baustelle ist vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern und in einem angemessenen Abstand zu verlassen.

Es ist umgehend die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD LSA) zu informieren.

3.8.2

Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

3.9 Arbeitsschutz

3.9.1

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei den Gefährdungsbeurteilungen sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3.9.2

Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlagen zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen ist auch während der Errichtung der Anlagen zu gewährleisten.

3.9.3

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen.

3.9.4

Gefahrenbereiche der Windenergieanlagen sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

3.9.5

Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Transportaufzug und Notabstiegsvorrichtung) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

3.9.6

Die in den Windenergieanlagen integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise der Transportaufzug (Aufzugsanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

3.10 Straßenverkehrsrecht

3.10.1

Bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WKA sind die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zu beachten.

3.11 Luftverkehrsrecht

3.11.1

Dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle(Saale), sind unter Angabe des Aktenzeichens 307.4.16.30314-66/2024 mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung für jede Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

- DFS Bearbeitungsnummer: OZ/AF- ST 10160-1 bis 10160-8 und 10160-22,
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geographische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden im WGS 84 Koordinatensystem:
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund):
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN):
- Betriebsbeginn (Beschreibung):

Schriftlich bekannt zu geben (Formular siehe Anlage 3 – Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen).

An jeder Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

3.11.2

Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder Windenergieanlage sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge

[a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot]

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

3.11.2.1

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.11.2.2

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 +/- 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3.11.3

Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AW, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

3.11.3.1

Es ist dafür zu sorgen (z. B. durch Doppelung der Feuer), dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.

3.11.3.2

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - notfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.11.3.3

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung +/- 50 ms zu starten.

3.11.3.4

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.11.3.5

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

3.11.3.6

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Flugbetrieb@lwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

3.11.3.7

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

3.11.3.8

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

3.11.3.9

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die

Infrarotkennzeichnung.

3.11.3.10

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.11.4

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.

3.11.4.1

Sofern die Vorgaben (AW, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem gesonderten Bescheid dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

3.11.4.2

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab einer Höhe von 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat bei Ausfall der genannten Kennzeichnungen diese unverzüglich zu beheben.

3.11.4.3

Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.11.4.4

Dem Landesverwaltungsamt, Ref. 307 ist, zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen, eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

3.12 Bundeswehr

3.12.1

Der Baubeginn und die Fertigstellung der WKA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

3.12.2

Die tatsächlichen Bauhöhen der WKA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nach Fertigstellung mit dem Vermessungsprotokoll eines/r Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in (ÖbVI) nachzuweisen.

IV. Begründung

4.1 Antragsgegenstand

Die mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG, Stau 91, 26122 Oldenburg hat mit Datum vom 16.05.2024 durch persönliche Übergabe, einschließlich der bis zum 20.05.2025 nachgereichten Unterlagen, einen Antrag nach §§ 4, 19 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) im Windpark Atzendorf für die Standorte in der Gemarkung Borne, Flur 3, Flurstück 30 und Gemarkung Atzendorf, Flur 13 und 14, Flurstücke 2, 3 und 5 einschließlich der Kranstellflächen und der Zuwegung im selben Windpark gestellt.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Verfahrensart und Zuständigkeit

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m fallen in den Geltungsbereich des ersten Abschnitts des BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die beantragten 9 WKA sind nach Nr. 1.6.2 (V) der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. § 19 BImSchG zu genehmigen.

Das beantragte Vorhaben unterliegt gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 Nr. 1.6.2 der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG.

Zuständige Genehmigungsbehörden in Sachsen-Anhalt für die Durchführung von vereinfachten und förmlichen Verfahren nach §§ 4, 10 und 19 BImSchG für Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 i. V. m. Ziffer 1.1.7 und 1.1.8 des Anhangs zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO LSA) die Landkreise/kreisfr. Städte.

4.2.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen waren mit Antragseinreichung am 16.05.2024 durch persönliche Übergabe des Antragstellers nach Prüfung und Durchsicht i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV sowie § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht vollständig.

Die materielle Vollständigkeit der Antragsunterlagen war zum Zeitpunkt der Nachreichung des Geotechnischen Berichts am 20.5.2025 gegeben.

4.2.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt. Außerdem wurde den Betreibern von Versorgungsanlagen im Umfeld der beantragten WKA Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Stadt Staßfurt,

- Gemeinde Bördeland,
- Gemeinde Sülzetal,
- Verbandsgemeinde Egelner Mulde,
- Landkreis Börde,
- Fachdienste innerhalb des Salzlandkreises,
 - o Fachdienst 41 Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus,
 - o Fachdienst 42 Natur und Umwelt,
 - o Fachdienst 43 Bauordnung und Hochbau,
 - o Fachdienst 33 Brand- und Katastrophenschutz,
- MID - Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung (Oberste Landesentwicklungsbehörde),
- Obere Luftfahrtbehörde - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 307 Verkehrswesen,
- Kompetenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt,
- Staatliche Vogelschutzwarte Steckby,
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg,
- LSBB - Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West,
- LAGB - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
- LVermGeo - Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
- ALFF - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,
- LAV - Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West,
- BUND – Bundesnaturschutzbund,
- NABU – Naturschutzbund,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Bundesnetzagentur,
- 50Hertz Transmission GmbH,
- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- Vodafone AG,
- Avacon Netz GmbH,
- GDMcom.

4.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Einreichung des Genehmigungsantrags der mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG wurde die Errichtung und der Betrieb von 9 WKA im Windpark Atzendorf beantragt. Das Vorhaben ist zugleich auch als Anlage im UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeit) gelistet.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Zulassungsentscheidung dienen soll.

Gemäß § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Bei dem o. g. Antrag handelt es sich um ein Neuvorhaben, welches gem. UVPG Anlage 1, Nr. 1.6.2 in der Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Demnach war eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG durch die zuständige Behörde durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde durch die zuständige Behörde (Untere Immissionsschutzbehörde - UIB) am 26.4.2024 festgestellt und dem Antragsteller sogleich mitgeteilt, dass die Erweiterung des Windparks Borne um die WKA N22 und um 8 WKA (WKA A1-A8) im Windpark Atzendorf nicht UVP-pflichtig ist, da nach Einschätzung der

UIB das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.
Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 06/2025 vom 04.09.2025 öffentlich bekannt gemacht.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen

4.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt 3 Nr. 3.1)

Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die genehmigten 9 WKA antragsgemäß errichtet und betrieben werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Forderung zur Dokumentation von Betriebsstörungen-/ stillständen (vgl. NB 3.1.8) erfolgte im Sinne einer speziellen behördlichen Überwachungsmaßnahme auf der Grundlage des § 52 BImSchG. Insbesondere soll hiermit die Erfüllung der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Hinblick auf die Vermeidung sonstiger Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sichergestellt und die Betriebssicherheit der Anlage dokumentiert werden.

4.3.2 Raumordnung

Im Zuge der Trägerbeteiligung im Verfahren wurde zur Prüfung und Beurteilung der raumordnerischen Belange zur Feststellung der Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung die Oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt) angehört und um Stellungnahme ersucht.

Mit Stellungnahme vom 05.08.2024 wurde im Ergebnis der landesplanerischen Prüfung festgestellt, dass die geplanten 9 antragsgegenständigen WKA raumbedeutsam i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind.

Der Begriff der Raumbedeutsamkeit ist in § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) definiert.

Das beantragte Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von 9 WKA im Windpark Atzendorf ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbanspruchend. Dies ergibt sich aus den besonderen Dimensionen der beantragten Anlagen vom Typ Vestas V172-7.2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) sowie den damit verbundenen Wirkungen des Vorhabens auf den umgebenden Raum.

Trotz der Raumbedeutsamkeit des beantragten Vorhabens wurde durch das MID landesplanerisch festgestellt, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung für die geplante Errichtung der WKA N22, A1, A2 und A3 festzustellen ist, was wie folgt begründet wurde:

WKA N-22

Die der Beurteilung der Errichtung und des Betriebes der WKA N22 zugrunde zu legenden Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem LEP-LSA 2010 und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz 2009) einschließlich dessen Änderungen und Ergänzungen. Laut der Überleitungsvorschrift der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für den geplanten Standort zur Errichtung betreffender WKA sind über den LEP-LSA 2010 keine freiraumstrukturellen oder infrastrukturellen Ziele der Raumordnung unmittelbar festgelegt.

Der Standort liegt gemäß 4.3.4. des REP Harz im Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile der Magdeburger Börde“. Des Weiteren befindet er sich außerhalb des festgelegten Eignungsgebiets für Windenergie. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Borne beantragte die Verbandsgemeinde Egelner

Mulde am 30.06.2023 auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 LEntwG eine Abweichung von den im REP Harz festgelegten Zielen der Raumordnung:

- Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 1 (Biere) (4.6.1. Z1),
- Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. 1 „Teile der Magdeburger Börde“ (4.3.4. Z1) für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans.

Diesem Antrag wurde mit Bescheid der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 15.01.2024 stattgegeben. Die genehmigte Zielabweichung ist auch für die WKA N22 verbindlich.

WKA A1, A2 und A3

Für die drei WKA A1, A2 und A3 ist neben dem LEP-LSA 2010 der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006), nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 in Kraft getreten, maßgebend. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen.

Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ weitergeführt.

Die Regionalversammlung hat am 01.03.2023 den 3. Entwurf des Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht (Beschluss RV 03/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen.

Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.09.2022 (Beschluss RV 08/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ weitergeführt.

Am 13.03.2024 hat die Regionalversammlung den 4. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 06/24) zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Die vorliegenden Entwürfe enthalten in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Das beantragte Vorhaben der Errichtung und des Betriebes der drei WKA A1, A2 und A3 vom Typ Vestas V-172 ist an Standorten vorgesehen, für die im LEP-LSA 2010 und im REP Magdeburg keine freiraumstrukturellen oder infrastrukturellen Ziele der Raumordnung unmittelbar festgelegt sind. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Für die Errichtung der WKA A4, A5, A6, A7 und A8 wurde hingegen durch das MID landesplanerisch festgestellt, dass diese raumbedeutsam sind und zudem nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind, was wie folgt begründet wurde:

WKA A4, A5, A6, A7 und A8

Zur Beurteilung der Errichtung und des Betriebs der 5 WKA sind der LEP-LSA 2010 sowie auf regionalplanerischer Ebene der REP Magdeburg 2006 zugrunde zu legen. Hier gilt demnach für den REP Magdeburg die Unwirksamkeit der Festlegung zur Windenergienutzung. Die geplanten Standorte der WKA befinden sich im über den REP Magdeburg 2006 festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft Z 5.3.2.1. „Teile der Magdeburger Börde“. Diese Gebiete sind aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, so dass in ihnen die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die

prioritäre Raumfunktion und -nutzung darstellt (REP Magdeburg 2006, 5.3.2.). Nur die für die Realisierung der flächengebundenen Landwirtschaft unmittelbar erforderlichen Bauten sind mit dem Vorranggebiet für Landwirtschaft vereinbar (REP Magdeburg, Z 5.3.2.3.). Somit ist die Errichtung der geplanten WKA A4, A5, A6, A7 und A8 nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Lösung des Zielkonflikts – Zielabweichungsverfahren

Um den genannte Zielkonflikt hinsichtlich der geplanten WKA-Standorte A4, A5, A6, A7 und A8 zu lösen, wurde am 28.10.2024 bei der RPG Magdeburg ein Antrag auf Abweichung von dem vorgenannten Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. 1 – Teile der Magdeburger Börde“ eingereicht, welcher mit Datum vom 28.03.2025, Az.: ZA-0040 positiv beschieden wurde.

Im Tenor dieses Bescheids heißt es, dass von dem Ziel der Raumordnung des am 5.7.2006 in Kraft getretenen Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg „Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. 1 – Teile der Magdeburger Börde“ (REP MD 2006, Kapitel 5.3.2, Z 5.3.2.1) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG dadurch abgewichen werden kann, dass auf den dafür zur Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG beantragten Flächen der Gemarkung Atzendorf, Flur 14, Flurstück 5 die beantragten WKA A4, A5, A6, A7 und A8 errichtet und betrieben werden können.

Daraus folgt nunmehr, dass die beantragte Errichtung und der Betrieb der 5 WKA A4, A5, A6, A7 und A8 des Typs Vestas V172-7.2 MW, wie oben schon für die WKA N22, A1, A2 und A3 festgestellt, ebenfalls mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der Belange der Raumordnung liegen somit für die antragsgegenständigen 9 WKA vor.

4.3.3 Bauordnungs-/Bauplanungs- und Denkmalrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.2)

4.3.3.1 Bauordnungsrecht

Die BauO LSA normiert in § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA, dass die Bauaufsichtsbehörde bei Anlagen im Sinne dieser Vorschrift die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines Sicherungsmittels abhängig zu machen hat. Dazu gehören auch Windenergieanlagen.

Die Regelung des § 71 Abs. 3 BauO LSA dient der Gefahrenabwehr. Zweck der Vorschrift ist es, die Träger der Unteren Bauaufsichtsbehörden von dem finanziellen Risiko des Rückbaus baulicher Anlagen, die nur für begrenzte Zeiträume konzipiert werden, nach der Aufgabe der Nutzung freizustellen, wenn der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger für eine Kostenübernahme nicht zur Verfügung stehen und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ermittelt und richtet sich gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen, einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks, aufgewendet werden müssen.

Da eine regelmäßige Betriebsdauer von mindestens 20 Jahren angenommen werden kann, müssen die Rückbaukosten auf den Zeitpunkt in 20 Jahren, nach angenommener Nutzungsaufgabe umgerechnet werden. Die in den Bauvorlagen angegebenen Rückbaukosten wurden mit 1 % pro Jahr über 20 Jahre Betriebsdauer zuzüglich Zinseszins erhöht.

4.3.3.2 Bauplanungsrecht

WKA zählen zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB. Diese sind im Außenbereich zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der Bundesgesetzgeber hat diesen privilegierten Vorhaben den Außenbereich planartig zugewiesen. Die öffentlichen Belange sind vom Gesetzgeber im § 35 Abs. 3 BauGB verankert worden. Die Anforderungen an die öffentlichen Belange hat der Gesetzgeber bei den sogenannten „privilegierten“ Vorhaben bei einem Entgegenstehen festgesetzt. Dies bedeutet, dass dieser Belang eine bestimmte Schwere innehaben muss, um gegen die Privilegierung durchzuschlagen.

Demnach liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben:

1. den Darstellungen im Flächennutzungsplan widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht,
3. schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann oder ihnen selbst ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt und
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen stört.

Zu Nr. 1:

Die beantragten 8 WKA in der Gemarkung Atzendorf liegen im Geltungsbereich des derzeit rechtswirksamen TFNP Atzendorf (rechtswirksam seit 30.03.1995). Dieser bezieht sich jedoch nur auf die Ortslage Atzendorf und stellt keine Nutzungen für den Außenbereich dar.

Für die beantragte WKA in der Gemarkung Borne stellt der rechtswirksame TFNP Borne das Flurstück 30 (Gemarkung Borne, Flur 3) als Fläche für Landwirtschaft dar. Auf Grund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiegt.

Zu Nr. 2:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden ist im Verfahren erfolgt).

Zu Nr. 3:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden ist im Verfahren erfolgt).

Zu Nr. 4:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden ist im Verfahren erfolgt).

Zu Nr. 5:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden ist im Verfahren erfolgt).

Zu Nr. 6:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden ist im Verfahren erfolgt).

Zu Nr. 7:

Trifft vorliegend nicht zu.

Zu Nr. 8:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden ist im Verfahren erfolgt).

Da keiner der o. g. Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen, liegen somit die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der planungsrechtlichen Belange für die antragsgegenständigen 9 WKA vor.

4.3.3.3 Gemeindliches Einvernehmen

Die Stadt Staßfurt hat für die WKA-Standorte A1-A8 in der Gemarkung Atzendorf, Flur 13 Flurstück 5, 3, 2 u. Flur 14, Flurstück 5 Ihr Einvernehmen zum Vorhaben mit Schreiben vom 18.7.2024, Az.: 5112-9300-19/2024 erteilt.

Die Verbandsgemeinde Egelner Mulde hat sich nach Aufforderung zur Prüfung des Antrags und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den Standort der WKA N22 in der Gemarkung Borne, Flur 3, Flurstück 30, nicht fristgemäß innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Ersuchens geäußert. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt somit das gemeindliche Einvernehmen als erteilt.

4.3.3.4 Denkmalrecht

Die Baumaßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht).

Im Bereich des Vorhabens und dessen Umfeld befinden sich gemäß § 2 DSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Wüstungen - Mittelalter; Befestigungen - Mittelalter); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt hervor.

Innerhalb des Vorhabenareals liegt eine verlassene Siedlung, eine sogenannte Wüstung. Diese Dörfer wurden im Spätmittelalter (hier ca. 1350 - 1500 n. Chr.) bzw. der Frühen Neuzeit (hier ca. 1500 - 1700 n. Chr.) aufgegeben; sie fielen wüst.

Gründe für das Verlassen der Siedlungen können Veränderungen des Klimas, Umstellungen bei den Wirtschaftsweisen, ausbrechende Seuchen wie z. B. die Pest, kriegerische Auseinandersetzungen, Veränderungen der Herrschaft etc. gewesen sein.

Als wichtige Kulturdenkmale gewähren Wüstungen Einblicke in herrschaftliche und wirtschaftliche Strukturen dieser Zeit. In einigen Fällen existieren schriftliche Erwähnungen z. B. in Urkunden oder später in fürstlichen Akten. Dadurch ist manchmal sogar der Name der Dörfer überliefert, wie im vorliegenden Fall der Wüstung „Nalpe“, welche in einer Urkunde des Erzbischofs von Magdeburg im Jahr 1259 erstmals erwähnt wird.

Zum anderen bleiben lediglich die archäologischen Quellen.

Zur genauen Lokalisierung der Wüstungen wie auch zu deren exakter Datierung geben diese erfassten Kulturdenkmale wertvolle Hinweise und stellen einen bedeutenden Quellenbestand dar. Sie lassen insbesondere Aussagen über Aussehen und Ausdehnung, Struktur, Bewirtschaftung oder Bewohner der Siedlungen zu.

Damit ist die außerordentliche Bedeutung aufgelassener Orte für die Regionalgeschichte sowie darüber hinaus gegeben.

Nur wenig westlich des geplanten Vorhabens finden sich die Überreste der Kirche des einstigen Dorfes. Von dem aus Buntsandsteinen gesetzten Turm ist die Nordwestecke noch mehrere Meter hoch erhalten. Bei Grabungen im Kirchenbereich im Jahr 1931 konnte zudem ein Teil des alten Fußbodens aus Kalksteinplatten freigelegt und dokumentiert werden.

Ebenfalls westlich der Vorhabenfläche ist aus Luftbildern eine mehrteilige Befestigung bekannt, die mit dem mittelalterlichen Dorf in Zusammenhang steht.

Eine Entdeckung aus der Luft ist stark abhängig von der Art des auf den entsprechenden Flächen in einem Jahr betriebenen Feldbaus sowie den jeweils herrschenden hydrologischen und klimatischen Bedingungen in den Tagen vor dem Flügen. Das führt dazu, dass sich bei einer Befliegung die in diesem Augenblick von dem Zusammenspiel der genannten Bedingungen visuell hervorgehobenen Ausschnitte des tatsächlichen Befundbildes zu erkennen geben und sich so über mehrere Jahre ein immer vollständigeres Bild ergibt.

Es handelt sich um mehrere Befestigungsgräben samt einer Torsituation sowie eine rundliche Einfriedung mit einem zentralen Gebäude. Höchstwahrscheinlich haben wir hierbei eine

sogenannte Motte, einen mittelalterlichen Burgentyp des niederen Adels vor uns, welche im Randbereich des Dorfes lag.

Der dokumentarischen Erfassung, die nur an den vorliegenden Objekten und nicht andernorts möglich ist, kommt exemplarischer Charakter zu.

Diesen erhaltenen Kulturdenkmalen kommen aufgrund ihrer ungeklärten Funktion in Kombination mit ihrer Integrität Seltenheitswert zu. Sie stehen im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Das öffentliche Interesse ist deshalb umfassend gegeben.

Im südöstlichen Randbereich des Vorhabengebietes befindet sich eine weitere mittelalterliche Siedlung, die Wüstung „Körtlingen“. Auch diese war mit einem System aus Gräben und Wällen befestigt. In Luftbildern ist eine zweiteilige Anlage erkennbar; im Norden eine stärker befestigte Kernsiedlung mit einer südlich anschließenden Vorsiedlung. Im Inneren der Befestigungen befinden sich Hausstandorte sowie zahlreiche weitere Grubenbefunde.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

4.3.4 Immissionsschutzrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.3)

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne

Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden

Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß Zuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt auf dem Gebiet des Immissionsschutzes, sind die Landkreise zuständig für die Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen (vgl. Nr. 1.1.7 und 1.1.8 Immi-ZustVO LSA).

Geräuschemissionen

Nach Prüfung der Schallimmissionsprognose der Firma DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10484438-A-3-A, Berichtsdatum: 2024-02-06 zum beantragten Vorhaben, sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten durch den zusätzlichen Betrieb der 9 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) zu erwarten.

Zur Sicherstellung der Umsetzung der Betreiberpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 BImSchG, wurden immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen formuliert.

Den Einstufungen der Schutzbedürftigkeit der maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich nach Pkt. 6.1 TA Lärm gemäß o. g. Schallimmissionsprognose unter Punkt 3 kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht gefolgt werden. Zudem fand vor Antragseinreichung eine Abstimmung mit dem Gutachter und der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Einstufung der maßgeblichen Immissionsorte nach Punkt 6.1 TA Lärm statt.

In der vorliegenden o. g. Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis prognostisch erbracht, dass es im Tages- und Nachtzeitraum unter entsprechenden Betriebsfahrweisen (WKA N22 = Betriebsmodi SO6, WKA A1 = Betriebsmodi SO4, WKA A2 = Betriebsmodi SO3, WKA A3 = Betriebsmodi SO1, WKA A4-A8 = Betriebsmodi PO7200) an keinem der maßgeblichen Immissionsorte zu einer Erhöhung der Gesamtbelastungssituation durch die antragsgegenständlichen WKA kommt. Vielmehr war festzustellen, dass durch die unterschiedlichen Modi-Betriebsfahrweisen alle antragsgegenständlichen WKA mit dem errechneten Beurteilungspegel der oberen Vertrauensbereichsgrenze der Nichtüberschreitung von 90 % im sogenannten Irrelevanzbereich gem. Pkt. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm liegen. Das bedeutet, dass alle antragsgegenständlichen WKA mindestens 6 dB(A) unter dem zulässigen Richtwert liegen. Die errechneten Beurteilungspegel der oberen Vertrauensbereichsgrenze der Zusatzbelastung (9 beantragte WKA) wurden beauftragt und stellen die Einhaltung der zulässigen Richtwerte nach TA Lärm sicher.

Eine Erhöhung der derzeitigen Gesamtbelastungssituation durch die 9 zusätzlich beantragten WKA kann somit an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher ausgeschlossen werden.

Laut der genannten Schallimmissionsprognose wird darauf verwiesen, dass laut Herstellerdokument keine Angaben zu tonalen Auffälligkeiten gemacht wurden. Zudem entspricht dieser Anlagentyp dem momentanen Stand der Technik. Insofern ist im Gutachten davon ausgegangen, dass im Betrieb der Anlagen keine relevante Tonhaltigkeit auftritt. Die Vergabe eines Tonzuschlages wurde demnach nicht veranschlagt

Ferner wird unter Punkt 7 der genannten Schallimmissionsprognose ausgeführt, dass: „Gemäß der LAI-Hinweise davon auszugehen ist, dass der durch WKA erzeugte Infraschall auch im Nahbereich, bei Abständen zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Gesundheitsschädigende Wirkmechanismen und/oder erhebliche Belästigungen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand daher nicht zu erwarten.“

Zur Sicherung der Einhaltung dieser Angaben wurden die Nebenbestimmungen zu Ton-/Impulshaltigkeit, tieffrequente Geräusche formuliert. Zumal die Einhaltung der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Punkt 3.3 TA Lärm hierfür maßgebend ist.

Schattenwurf

Nach Prüfung des Gutachtens zur Ermittlung des Schattenwurfberechnung für den Windenergiepark Atzendorf, Firma DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 0484438-A-2-A, Berichtsdatum: 2024-01-19 war festzustellen, dass durch die antragsgegenständlichen 9 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) Überschreitungen der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag gem. den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise des LAI, Stand: 23.01.2020) an mehreren Immissionsorten prognostiziert wurden.

Das Gutachten wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht als fachlich korrekt und plausibel eingestuft. Das Prognosemodell wurde auf Grundlage stark konservativer Annahmen, wie:

- die Sonne scheint durchgehend während der gesamten Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang (stets wolkenloser Himmel). Eine Ausnahme hiervon sind die Zeiten, in denen die Sonne weniger als 3° über dem Horizont steht. Diese werden wegen zu geringer Strahlungsintensität nicht berücksichtigt.
- Die Windrichtung wurde stets so angenommen, dass die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht, also den maximal möglichen Schatten verursacht.

- Die WKA sind immer in Betrieb, haben also keine technisch bedingten Stillstandszeiten und immer ausreichend starken Wind.
- Der Einwirkungsbereich des Schattens einer WKA beträgt bis zu 2.500 m. Lagen Daten zur Rotorblattgeometrie der WKA vor, wurde der Beschattungsbereich anhand der Geometriedaten ermittelt.
- Die angenommenen Schattenwurfrezeptoren bzw. Fenster an den Immissionsorten sind nicht durch Gebäude, Bewuchs oder ähnliches teilweise oder ganz verdeckt.

Aufgrund der gutachtlich ermittelten Überschreitungen der maximal zulässigen Beschattungsdauer von 30 h im Jahr oder 30 min pro Tag wurde durch den Gutachter vorgeschlagen eine Einrichtung, die den Schattenwurf auf das zulässige Maß begrenzt, einzurichten. Hierfür können technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung angewandt werden.

Erfahrungsgemäß hat sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Beauftragung einer automatischen Abschaltvorrichtung als geeignetes Mittel gezeigt, um unzulässige Schattenwurfimmissionen zu vermeiden. Hierbei ist es technisch möglich mittels Programmierung der WKA an allen maßgeblichen Immissionsorten die Einhaltung bzw. Unterschreitung der jährlichen und täglichen Beschattungsdauer nach den Vorgaben der WKA-Schattenwurf-Hinweise der LAI zu garantieren. Zum Nachweis der Installation sowie der dauerhaften Dokumentation/Überwachung der Daten wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

Insgesamt sind die Nebenbestimmungen zu den Geräuschimmissionen sowie den Immissionen durch Schattenwurf aus immissionsschutzrechtlicher Sicht verhältnismäßig und ausreichend bestimmt und tragen zur Einhaltung der Betreiberpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 BImSchG bei.

Unverhältnismäßige Einschränkungen für den zukünftigen Betrieb der beantragten 9 WKA) vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) im Windpark Atzendorf, Gemarkung Borne und Atzendorf, Flur 3, 13, 14, Flurstücke 30, 5, 3, 2, 5 werden nicht gesehen, da die Prüfergebnisse und Nebenbestimmungen aus der vorgelegten Schallimmissionsprognose der Firma DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10484438-A-3-A, Berichtsdatum: 2024-02-06 sowie des Gutachtens zur Ermittlung des Schattenwurfberechnung für den Windenergiepark Atzendorf, Firma DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 0484438-A-2-A, Berichtsdatum: 2024-01-19, resultieren.

4.3.5 Naturschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 3.4)

Im landschaftspflegerischen Begleitplan wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), welche durch das Vorhaben betroffen sein können, ermittelt und beschrieben. Als Grundlage dienten hierzu die Ergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchungen. Zur Überwindung bzw. Vermeidung vorhabenbedingter Verbotstatbestände werden durch die Gutachter artspezifische Maßnahmen für Feldhamster, Brutvögel, Greifvögel (speziell für den Rotmilan) und für Fledermäuse vorgeschlagen, die im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umzusetzen sind.

Die festgelegten Nebenbestimmungen dienen der nachhaltigen Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der angelegten Ausgleichsmaßnahmen und damit dem Erreichen der Kompensationsziele.

Die festgelegte Anfertigung einer Dokumentation gem. NB Nr. 3.4.7 erfolgt gemäß dem RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 (MBl. Nr.34/2005 S.498). Die Berichtspflicht endet mit Erreichen des Maßnahmeziels.

Durch die Nebenbestimmungen Nr. 3.4.2 bis Nr. 3.4.8 wird sichergestellt, dass ein ausreichender Artenschutz gewahrt wird und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht berührt werden, da es gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG verboten ist:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Europäische Feldhamster unterliegt als nach Anhang IV, der FFH-Richtlinie dem strengen Artenschutz. Das Vorhabengebiet gehört zu den aktuellen Vorkommensgebieten des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt. Bei den Untersuchungen im Bereich der Anlagen konnten bisher keine Individuen dieser Art nachgewiesen werden, jedoch ist die Fläche für ein Vorkommen dieser Art geeignet. Aufgrund von Vorkommen im Nahbereich ist nicht auszuschließen, dass die Art nachgewiesen werden kann.

4.3.6 Abfallrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.5)

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen begründen sich auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (AbfG LSA). Hinsichtlich der Erzeugung und dem Besitz von Abfällen, die bezüglich ihrer Zusammensetzung, ihrem Schadstoffgehalt und dem Reaktionsverhalten den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind, aber nicht aus privaten Haushaltungen stammen, begründet sich die Pflicht zur Nachweisführung anhand der geltenden Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

4.3.7 Bodenschutzrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.6)

Bei dem Boden am Standort der geplanten 9 Windenergieanlage handelt es sich um landwirtschaftlich genutzten Boden mit hoher ackerbaulicher Ertragsfähigkeit, welcher als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung eingestuft wird. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen gehen anlagenbedingt durch Vollversiegelung und Teilversiegelung dauerhafte Funktionen des Bodens verloren bzw. werden stark beeinträchtigt, was als erheblich/nachhaltig zu beurteilen ist.

Zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden und zur Wahrung der Belange des vorsorgenden und des nachsorgenden Bodenschutzes, wurden bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen formuliert.

Die Vorsorgegrundsätze gemäß § 7 BBodSchG in Verbindung mit § 1 BodSchAG LSA verweisen u. a. darauf, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, dabei sind Bodenverdichtungen/-versiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Nach § 1 BBodSchG ist die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, wiederherzustellen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 1 Abs. 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

Um diese Auswirkungen zu minimieren, und für den schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgang mit dem Schutzgut Boden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639 erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung muss die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen und ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen.

4.3.8 Wasserrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.7)

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Betrieb öffentlicher Einrichtungen so beschaffen und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach § 17 Abs. 1 und 2 AwSV.

Auflagen zum Rückhalt von wassergefährdenden Stoffen beruhen auf § 18 Abs. 1 AwSV.

Bei den geplanten WKA ist laut Antragsunterlagen mit dem Einsatz von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Fetten verschiedener Art zu rechnen. Im Wesentlichen lassen sie sich folgenden Anlagenbereichen zuordnen:

- Getriebe (Hauptgetriebe sowie Azimut- und Pitchgetriebe),
- Kühleinheit,
- Hydraulikeinheit,
- Transformator,
- Lager (Rotor- und Generatorlager).

Die Anforderungen der AwSV hängen grundsätzlich von der Gefährdungsstufe der Anlage ab. Diese ermittelt sich aus dem maßgebendem Volumen bzw. der maßgebenden Masse in den einzelnen Anlagen sowie der Wassergefährdungsklasse. Die eingesetzten Flüssigkeiten und Fette werden als Wassergefährdungsklasse 1 und allgemein wassergefährdend eingestuft. Aufgrund der eingesetzten Menge werden alle Anlagen, denen eine Wassergefährdungsklasse zugeordnet ist, in die Gefährdungsstufe A eingeordnet.

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden. Dazu sind nach § 18 Abs. 3 AwSV die primären Anlagenteile in flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen anzuordnen, deren Rückhaltevolumen dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der jeweiligen Anlage austreten kann, bzw. dem Gesamtvolumen der jeweiligen Anlage. Für außenliegende (Rück)Kühlanlagen oder Anlagenteile kann im Einzelfall auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen wird. Laut Antragsunterlagen verfügt der Kühlkreislauf über ein Überwachungseinrichtung, die eine Parameterabweichung meldet und die Pumpen ausschaltet. Ein Antrag auf Ausnahme von der generellen Rückhaltepflicht wurde bisher nicht gestellt.

Die Auflage zur Prüfpflicht der außenliegenden Anlagenteile beruht auf § 46 Abs. 4 AwSV, demnach kann die zuständige Behörde eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen.

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist umgehend außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

Die Verpflichtung zur Anzeige an die Untere Wasserbehörde des Salzlandkreises besteht nach § 24 Abs. 2 AwSV auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht

unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt.

Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein könnten, sind diese ebenfalls unverzüglich vom Betreiber zu informieren.

Vorgaben zum Rückbau nach Stilllegung der Anlage ergeben sich aus § 17 Abs. 4 AwSV.

Gemäß § 43 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

Die vom Betreiber vorzuhaltende Betriebsanweisung hat nach § 44 Abs. 1 AwSV einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie die Festlegung von Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern zu enthalten. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierungen sicherzustellen. Die Betriebsanweisung muss gemäß § 44 Abs. 3 AwSV dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

4.3.9 Kampfmittelrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.8)

Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten. Insofern sind die beauftragten Maßnahmen notwendig bei Kampfmittelfunden, um die dafür zuständigen Fachdienste zur Sicherung und Bäumung heranzuziehen.

4.3.10 Arbeitsschutzrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.9)

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen beruhen auf Grundlage der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebsicherheitsverordnung), des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) i. V. m. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (ASR).

4.3.11 Straßenverkehrsrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.10)

Zuständig für die klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB. Die Nebenbestimmungen beruhen auf dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie auf bauordnungsrechtliche Belange der Bauordnung Sachsen-Anhalt.

4.3.12 Luftverkehrsrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.11)

Die Herleitung der Nebenbestimmungen zur Kennzeichnung der Luftfahrthindernisse beruht auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrthindernisse).

Die Standorte der geplanten Bauvorhaben befinden sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß §18 a LuftVG innerhalb von Flugsicherungsanlagen mit Betroffenheit des Anlagenschutzbereiches Magdeburg VORDME. Nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung durch das LVwA, Ref. 307 steht der Errichtung des Bauwerks nichts entgegen.

4.3.13 Bundeswehr (Abschnitt 3, Nr. 3.12)

Zum Zwecke der Registrierung und Dokumentierung von Luftfahrthindernissen bei der Bundeswehr wurde die Nebenbestimmungen unter 3.12 formuliert.

4.4 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt 3 dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einflüssen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit hervorrufen können.

Für den Fall, dass alle oder einzelne der genehmigten WKA nicht errichtet oder nicht in Betrieb genommen werden, war gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG von der Genehmigungsbehörde eine Frist zum Erlöschen der Genehmigung festzusetzen, um sicherzustellen, dass die Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine Frist von drei Jahren ab Genehmigungserteilung bis zur Inbetriebnahme (Nr. 1.6) wird - auch unter Berücksichtigung des vom Antragsteller vorgelegten Zeitplanes - als angemessen erachtet.

Dass die Genehmigung auch erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, regelt § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Die Beantragung einer Fristverlängerung aus wichtigem Grund ist möglich, wenn ein entsprechender Antrag vor dem Erlöschen der Genehmigung gestellt wird (vgl. § 18 Abs. 3 BImSchG).

Der Auflagenvorbehalt unter Nr. 1.8 dieses Bescheides ist erforderlich, weil sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise (Fundamente) sowie aufgrund von denkmalrechtlichen Aspekten durch ein vorgeschaltetes Dokumentationsverfahren, neue Anhaltspunkte ergeben könnten, welche nachträglich Auflagen zur Folge hätten.

Die Antragstellerin hat das erforderliche Einverständnis gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit Schreiben vom 22.08.2025 erklärt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

V. Hinweise

5.1 Bauordnung und Denkmalschutz

Bauordnung

5.1.1

Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Atzendorf (Bericht-Nr.: I17-SE-2023-642) vom 18.12.2023 ist zu beachten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass für den WEA-Anlagenstandort WEA N21, aufgrund des Zubaus der hier antragsgegenständigen 9 WEA, sektorische Betriebseinschränkungen erforderlich sind.

5.1.2

Da sich Abstandsflächen entsprechend § 6 BauO LSA teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wurden mit Datum vom 10.10.2024 und 15.10.2024 Abstandsflächenbaulasten in Form von öffentlich-rechtlichen Sicherungen ins Baulastenregister des Salzlandkreises eingetragen. Folgende Eintragungen von Abstandsflächenbaulasten in der Flur 13 der Gemarkung Atzendorf wurden verfügt:

- Für die WKA N22 auf dem Flurstück 358/32,
- für die WKA A2 auf dem Flurstück 4,
- für die WKA A3 auf dem Flurstück 3.

5.1.3

Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Unterzeichnete Kopie der Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA,
- Benennung des bestellten Bauleiters einschließlich Nachweis der Sachkunde (§§ 52 Abs. 1 Satz 3, 55 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA),
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundflächen und die Festlegung der Höhenlage der Anlagen (§ 71 Abs. 7 Satz 1 BauO LSA) einschließlich Absteckriss.

5.1.4

Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn das vorgeschaltete Dokumentationsverfahren durch das LDA abgeschlossen ist und die Regelungen in der Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA erfüllt sind sowie das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und hinterlegt ist.

Wird vorher mit der Bauausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 BImSchG dar. Die Bauarbeiten können dann auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA untersagt werden.

5.1.5

Mit der Anzeige der Fertigstellung nach § 81 Abs. 2 BauO LSA sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Bauleiterbescheinigung,
- Inbetriebnahmeprotokoll,
- Abnahmebericht (Schlussbericht) des Prüfsachverständigen für Standsicherheit,
- Bescheinigung des Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 TAnIVO, § 19 BauVorIVO).

5.1.6

Der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung soll nach den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von Windenergieanlagen“ des Bauüberwachungsvereins BÜV erfolgen.

5.1.7

Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).

5.1.8

Die Baumaßnahmen darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt sind.

5.1.9

Wer gegen die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Derartige Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 BauO LSA).

Denkmalschutz

5.1.10

Für die Kostentragungspflicht einer fachgerechten archäologischen Dokumentation (vorgeschaltetes Dokumentationsverfahren; vgl. OVG MD 2 L 154/10) gilt entsprechend DSchG das Verursacherprinzip (vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021).

Für Rückfragen zum Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Herr Martin Planert als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345 / 5247-427; Fax: 0345 / 5247-460; Mail: MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

5.2 Abfallrecht

Hinweise zu den Anforderungen und Maßnahmen für den Rückbau von Windenergieanlagen:

5.2.1

Alle anfallenden Abfälle während des Betriebs der Windkraftanlagen müssen einen ordnungsgemäßen Entsorgungsweg zugeführt werden. Die Nachweisverordnung (NachwV) macht die elektronische Nachweisführung zur Pflicht. Dies gilt für Abfallerzeuger, -entsorger, -beförderer und die zuständigen Behörden. Die Pflicht umfasst die Führung elektronischer Register, elektronischer Entsorgungsnachweise und elektronischer Begleitscheine. Die Nachweise sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

5.2.2

Der Rückbau und die Demontage von WKA sind kontrollierte Verfahren zum Zweck der getrennten Erfassung von schadstoffhaltigen und nicht schadstoffhaltigen Betriebsstoffen, wiederverwendbaren Bauteilen und Abbruchmaterialien vor und während des Abbruchs nach kontaminierten, recycle-, verwertbaren und nicht verwertbaren Materialien.

5.2.3

Beim Rückbau und der darauffolgenden Demontage von WKA – Komponenten ist darauf zu achten, dass:

- die Arbeiten unter Berücksichtigung der geltenden Umweltschutzregeln erfolgen,
- die Arbeiten alle relevanten Arbeitsschutzregeln berücksichtigen,
- die wiederverwendbaren Bauteile erhalten bleiben,
- die Abfallentsorgungsmassen getrennt erfasst werden und
- die Arbeiten unter Berücksichtigung geplant und ausgeführt werden.

5.2.4

Vor Beginn der Arbeiten muss ein Rückbau – und Entsorgungskonzept erarbeitet werden. Das Rückbau – und Entsorgungskonzept basiert auf den Hersteller- und Betreiberangaben und den örtlichen Gegebenheiten.

Folgende Angaben sollten möglichst enthalten sein:

- Festlegung der Arbeitsprozesse vor Ort,
- entstehende Emissionen und deren Vermeidung oder Verringerung,
- Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die der Wiederverwendung zugeführt werden,
- Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern (AVV) und geplanten Verbringungsort (Entsorgungsweg) und
- Vorschlag zur Dokumentation (Fotodokumentation, Verbleibnachweise).

5.2.5

Die Verwertungsmaßnahmen schließen sich an den Rückbau und die Demontage an.

Beim Rückbau ist nach Möglichkeit eine hochwertige stoffliche Verwertung anzustreben unter Beachtung § 6 Abs. 1 KrWG (Abfallhierarchie):

- Festlegung welche Materialien wiederverwendet werden, entsorgt werden oder als Abfall eingestuft werden.
- Die Vorgaben der GewAbfV müssen eingehalten und angewendet werden.
- Mitteilung des Abfalls mit Abfallbezeichnung (AVV), Entsorgungsweg, Transporteur, Entsorgungsanlage.
- Ein Bautagebuch mit entsprechender Bilddokumentation ist zu führen:
 - o Fotodokumentation der Zerlegung,
 - o Nachweise der Entsorgungswege (Entsorgungsanlage),
 - o Wiegescheine,
 - o Lieferscheine,
 - o Elektronischer Nachweise über Entsorgung der gefährlichen Abfälle,

- Beantragung einer Erzeugernummer für die Entsorgung der Abfälle.

5.2.6

Die beim Rückbau der WKA anfallenden Materialien und Abfälle sind nach Beendigung der Zerlegungsarbeiten zeitnah von der Baustelle zu entfernen, Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

5.2.7

Die DIN SPEC 4866 nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen legt die Handlungsanweisung und Qualifikationsvoraussetzungen fest.

5.3 Bodenschutzrecht

5.3.1

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind die einschlägigen Regelwerke und DIN-Vorschriften, insbesondere Anforderungen der DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, einzuhalten.

5.3.2

Anfallender Erdaushub, welcher nicht wieder eingebaut wird, ist entsprechend den Regelungen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) zu verwenden bzw. bei Verunreinigung zu entsorgen.

5.3.3

Die Errichtung der Anlage ist bei geeigneter Witterung und entsprechend geeigneten Bodenverhältnissen durchzuführen.

5.3.4

Die Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen gemäß dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 15. Juli 2021 sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

5.3.5

Altlasten:

Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Altlastenkataster des Salzlandkreises entsprechend § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG vorhanden.

5.4 Wasserrecht

Niederschlagswasserbeseitigung

5.4.1

Das Regenwassermanagement verfolgt heute gleichzeitig mehrere Ziele. Das Prinzip, Regenwasser so schnell wie möglich aus bebauten Gebieten abzuleiten, ist aus wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht mehr zeitgemäß. Die Anforderungen an die Regenwasserbewirtschaftung in urbanen und kommunalen Kontexten sind gewachsen. Es gilt, den Wasserkreislauf im Bereich von Bebauungen den zuvor bestehenden natürlichen Verhältnissen anzupassen (gemäß Merkblatt DWA-A 102-2).

5.4.2

Dezentrale Bewirtschaftungsmaßnahmen gewinnen zunehmend an Bedeutung und lassen sich sowohl gut miteinander als auch mit der zentralen Niederschlagswasserentwässerung kombinieren.

5.4.3

Die Flächenversiegelung muss auf ein Mindestmaß reduziert werden. Wo es möglich ist, sollten Grünflächen angelegt oder wasserdurchlässige Materialien als Alternative zur absoluten Versiegelung genutzt werden.

5.4.4

Niederschlagswasser sollte ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden.

5.4.5

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser ohne die Nutzung technischer Anlagen auf dem Grundstück versickert werden soll.

Grundwasserhaltung

5.4.6

Macht sich im Rahmen der Baumaßnahmen eine Bauwasserhaltung erforderlich, so stellt das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten sowie das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen die hierfür bestimmt oder geeignet sind, eine Benutzung eines Gewässers dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Darunter fallen gemäß WHG auch auf eine Bauzeit beschränkte Benutzungen.

Ein Antragsformular ist auf der Homepage des Salzlandkreises zu finden.

5.4.7

Wird während der Baumaßnahme unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen und nachträglich eine Wasserhaltung notwendig, ist dementsprechend unverzüglich ein Antrag zu stellen.

5.5 Arbeitsschutz

5.6.1

Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2).

5.6.2

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln (§ 2 Abs.2 BaustellV).

5.6.3

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 BaustellV).

5.6 Straßenverkehrsrecht

5.7.1

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur

Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

5.7.2

Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde laut § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StrG LSA, wenn bauliche Anlagen längs der Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden sollen.

5.7.3

Für Straßen im Zuständigkeitsbereich der LSBB ist die Einhaltung der Regelungen der Straßengesetze (hier: § 24 StrG LSA) zu den Anbauverbots/-beschränkungszonen unabdingbar. Dies bedeutet, dass die vom Rotor überstrichene Grundfläche sich stets außerhalb der Verbots- und Beschränkungszone befinden sollte. Bei der Bemessung des Abstandes ist die Drehrichtung der Gondel so anzunehmen, dass der ungünstigste Abstand zur Straße entsteht.

5.7.4

Der RB West der LSBB geht davon aus, dass die verkehrstechnische Erschließung des Windparks über die BAB 14 / AS Schönebeck, B 246a, L 50 und das vorhandene Wirtschaftswegenetz vorgesehen ist.

Für ggf. notwendige Baustellenzufahrten / Änderung der Anbindungen der Wirtschaftswege an die L 50 sind durch den Sondernutzungsnehmer die Anträge auf Gestattung im RB West der LSBB, FB 23, einzureichen.

Ansprechpartner: Fachbereichsleiter Herr Hartmann (E-Mail: ralf.hartmann@lsbb.sachsen-anhalt.de)

Falls Leitungen die L 50 queren oder diese längs an ihr verlegt werden sollen, ist ebenfalls ein gesonderter Antrag bei der LSBB, RB West, einzureichen.

5.7 Luftverkehrsrecht

5.8.1

Werden die Auflagen der Oberen Luftfahrtbehörde nicht eingehalten, wird der Rückbau der Windenergieanlagen verfügt.

VI. Anhörung

Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG wurde der Antragstellerin, mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG, Stau 91, 26122 Oldenburg, der Entwurf des Genehmigungsbescheids nach §§ 4, 10 BImSchG am 14.08.2025 per E-Mail übersandt und Gelegenheit gegeben sich bis zum 15.09.2025 zu äußern.

Mit E-Mail vom 21.08.2025 hat der Antragsteller ein kommentiertes Entwurfsexemplar des Bescheids an die Genehmigungsbehörde gesendet. Nach Prüfung der Kommentierungen sowie der erneuten Anhörung des Bauordnungsamtes des Salzlandkreises werden folgende Punkte geändert:

- Nr. 1.3 (Tenor)
- Nr. 1.5 (Tenor)
- Nr. 3.1.3 (Allgemeine NB)
- Nr. 3.2.3.2 (Bauordnungsrecht)
- Nr. 3.2.3.4 (Bauordnungsrecht)
- Nr. 3.2.3.16 (Bauordnungsrecht) -> geändert und in V. Hinweise / Nr. 5.1.1
- Nr. 3.3.1.1 (Immissionsschutzrecht)

- Nr. 3.3.1.3 (Immissionsschutzrecht)
- Nr. 3.3.2.1 (Immissionsschutzrecht)
- Nr. 5.7.4 (Verkehrsrecht) -> in V. Hinweise / Nr. 5.1.1

Folgende Punkte werden nach durchgeführter Prüfung nicht geändert:

- Nr. 3.2.2 (Bauordnungsrecht -> Aufschiebende Bedingung - Sicherheitsleistung)

Begründung: Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgte antragsgemäß für die Errichtung von 9 WEA. Alternativ hätten zwei getrennte Anträge gestellt werden können. Eine nachträgliche Ausdifferenzierung wird nicht für möglich gehalten.

- Nr. 3.2.3.11 (Bauordnungsrecht -> Konformitätsbescheinigungen WKA)

Begründung: Pkt. 3.2.3.11 ist eine Forderung des Prüfenieurs für Standsicherheit, welche im beiliegenden Prüfbericht nachvollzogen werden kann. Es ist zu empfehlen, hierzu Abstimmungen mit dem Prüfenieur für Standsicherheit, Herrn Dipl.-Ing. Thomas Beyer zu treffen.

- Nr. 3.2.3.16 (Bauordnungsrecht -> Regelentwurfslebensdauer WKA)

Begründung: Die eingereichten Bauvorlagen enthielten identische Typenprüfungen und Gutachterliche Stellungnahmen gleichen Datums mit je einer Entwurfslebensdauer von 20 und von 25 Jahren. Es war nicht erkennbar, dass hier eine offizielle Berichtigung stattgefunden hat. Auf Grund dieser Diskrepanz wurde die Regelentwurfslebensdauer von 20 Jahren entsprechend der "Richtlinie für Windenergieanlagen" zu Grunde gelegt.

Die "Richtlinie für Windenergieanlagen" ist in Sachsen-Anhalt eine eingeführte Technische Baubestimmung (vgl. Anlage für die Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen 2024 -VV TB). Im Teil A der VV TB sind die Grundlagen für die Tragwerksplanung geregelt, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind. Eingeführte Technische Baubestimmungen sind Bestandteil der vollumfänglichen bauaufsichtlichen Prüfung.

Sollte eine diesbezügliche Änderung der Bauvorlagen angestrebt werden, wäre auch die Sicherheitsleistung auf eine Nutzungszeit von 25 Jahren anzupassen.

- Nr. 3.3.1.2 (Immissionsschutzrecht -> Überwachungsmessung)

Begründung: Wird nicht geändert, da es sich um eine Anleitung für den Betreiber der WKA handelt, wie im notwendigen Fall einer Überwachung der Anlage der messtechnische Nachweis zu erbringen ist.

Auch der Tagzeitraum wird nicht geändert bzw. raus genommen, da auch im Tagzeitraum ggf. der Nachweis durch die Behörde gefordert werden kann bei potentiellen Verstößen.

VII. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß §

63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.

Im Auftrag


Oisen
Fachdienstleiterin

Anlagen:

- Anlage 1 – Antragsunterlagen inkl. Nachreichungen/Ergänzungen
- Anlage 2 – Rechts-/ Normquellenverzeichnis
- Anlage 3 – Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
- Anlage 4 – Formular Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
- Anlage 5 – Formular Mitteilung über Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)
- Anlage 6 – Formular Anzeige Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
- Anlage 7 – Baustellenschild

IX. Anlagen

Anlage 1 - Antragsunterlagen

Kapitel	Formular	Bezeichnung der Unterlagen	Seitenanzahl	
1		Antrag/ Allgemeine Angaben	1	
	0	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 0)	4	
	1	Antragsformular (Formular 1)	3	
		1.3 Aktuelle Handelsregisterauszüge des Antragstellers sowie des Unterzeichnenden	13	
		Vollmacht	1	
		1.4 Kurzbeschreibung zum Vorhaben	13	
		1.5 Angaben zum Standort der beantragten Anlage - Aktuelle Datentabelle, Stand August 2022 - Amtliche Topographische Karte M 1: 25.000, Stand 02.08.2022 - Lageplan M 1: 2000	6	
2		Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	1	
	2.1	Anlagenteile	1	
	2.2	Betriebseinheiten, für N22, A1-A8	1	
		Allgemeine Beschreibung EnVentus TM Vestas	43	
	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss der 3MW/4MW und EnVentus- Plattform, Vestas	6		
3		Stoffdaten	2	
	3.1a	Gehandhabte Stoffe	2	
	3.3	Physikalische Stoffdaten	2	
		Diverse Sicherheitsdatenblätter Stoffe/Stoffgemische	234	
4		Emissionen/ Immissionen	1	
	4.2	Emissionsquellen, Geräusche	1	
		Eingangsgößen für Schallimmissionsprognose Vestas V172-7.2 MW	7	
		Schallimmissionsberechnung Windenergiepark Atzendorf - Bericht Nr. 10484438-A-3-A, Berichtsdatum: 2024-02-06	140	
		Schattenwurfberechnung Windenergiepark Atzendorf - Bericht Nr. 10484438-A-2-A, Berichtsdatum: 2024-01-19	63	
		Stellungnahme DNV Energy Systems Germany GmbH zu den Auswirkungen der Fremdplanung des benachbarten Windparks „Lorica“ auf die Beurteilungsergebnisse, Stand: 2024-05-06	2	
5		Allgemeine Anlagensicherheit	1	
	5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV)	1	
		Dokument Vestas Eisdetektor-Typenzertifikat	7	
		Dokument Vestas Allgemeine-Spezifikation-Vestas-Eiserkennung	8	
		Dokument Vestas Erdungssystem	11	
		Dokument Vestas Blitzschutz	18	
		Angaben zur Anlagensicherheit Luftfahrt betreffend: - Angaben zur Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen - Erklärung des Antragstellers zur Kostenübernahme für die Einholung einer Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung - Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen, - Allgemeine Spezifikation Gefahrfeuer von Vestas	50	
	6		Wassergefährdende Stoffe	1
		6.1d	Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe	2
			Angaben zu wassergefährdenden Stoffen von Vestas für WKA V172-7.2MW	22
7		Abfälle	1	
		Angaben Vestas zum Abfall für WKA V 172-7.2MW	10	
		Verpflichtungserklärung des Antragstellers zum Abschluss eines Service- und Wartungsvertrages	1	
8		Abwasser	1	
		Abwasserentsorgung bei Vestas-WKA	1	
9		Arbeitsschutz	1	

	Allg. Angaben zum Arbeitsschutz durch Vestas	5
	Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen, Vestas	61
	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, Vestas	1
	Notbeleuchtung an Windenergieanlagen – Allg. Spezifikation, Vestas	3
10	Brandschutz	1
	Allgemeine Beschreibung EnVentus TM Brandschutz Windenergieanlage, Vestas	19
	Generisches Brandschutzkonzept von WKA des Typs Enventus, Vestas	21
11	Entfällt	--
12	Eingriffe in Natur- und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	1
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum geplanten Vorhaben	46
	Untersuchung der Avifauna	43
	Untersuchung der der Fledermausfauna	127
	Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.01.2018	2
	Anerkennung Ökokonto	6
	Anerkennung Ökopoolprojekt „Kampfwiesen bei Wilsleben“	21
	Anerkennung Ökopoolprojekt „Wilslebener See“	29
	Kopie Vereinbarung Ausgleichsmaßnahme	7
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
	Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	15
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	1
	14.2 Sicherstellung der Maßnahmen nach § 71 Abs. 3 BauO LSA bei WKA-Rückbauverpflichtung des Antragstellers	2
15	Bauantragsunterlagen	2
	Antrag auf Baugenehmigung (Formblatt)	3
	Baubeschreibung (Formblatt)	5
	Ermittlung des anrechenbaren Bauwertes	1
	Berechnung der Abstandsfläche	1
	Nachweis Baukosten Vestas	3
	Übersichtsplan	1
	Auszug aus Liegenschaftskataster inkl. Plandarstellungen	15
	Lagepläne	5
	Baugrunduntersuchung	13
	Gutachten zur Standorteignung	45
	Prüfbericht Typenprüfung für Standsicherheit – Hybridturm	16
	Gutachtl. Stellungnahme zu Lastannahme	410
	Prüfbericht Typenprüfung für Standsicherheit – Flachgründung	204

Nachreichungen/Ergänzungen

Datum	Inhalt	Seitenanzahl
11.6.2024	Gutachten zu Freileitungen im Windpark Biere-Atzendorf, Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Stand: 10.6.2024	18
15.8.2024	Angepasstes Datenblatt Luftfahrthindernis	1
15.8.2024	Ergänzung Datenblatt zur Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen	2
22.8.2024	Überarbeitung LBP mit Zuordnung Maßnahmen für jede WKA	46
7.10.2024	Gutachten zur Bewertung der Gefährdung von 3 Hochdruckfernleitungen durch den Betrieb von 16 WKA	79
4.11.2024	Umfangreiche Nachreichungen Bauvorlagen	
5.12.2024	Bewilligung Dienstbarkeit und Gestattungsvertrag SFT	11
24.3.2025	Nutzungs- u. Gestattungsverträge inkl. Anschreiben	27
19.5.2025	Geotechnischer Bericht	182

Anlage 2 - Rechts-/ Normquellenverzeichnis

4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert.

9. BImSchV - Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S.1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises vom 17.12.2007 in der derzeit gültigen Fassung.

AbfG LSA – Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2010, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBL. LSA S. 610).

AIIGO LSA - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2024 (GVBl. LSA S. 106).

ArbSchG – Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der derzeit gültigen Fassung.

ArbStättV - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit gültigen Fassung.

ASR A1.3 - Technische Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - Ausgabe Februar 2013 (GMBI 1612013, S. 334), in der derzeit gültigen Fassung.

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

AVV Luftfahrthindernisse - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020, zuletzt geändert am 15. Dezember 2023.

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert.

BauGVO - Baugebührenverordnung vom 4. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2018 (GVBl. LSA S. 284); Anrechenbare Bauwerte der Anlage 2 fortgeschrieben durch Bekanntmachung des MID vom 28. August 2024 (MBI. LSA Nr. 34/2024).

BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert.

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 65 und 87 geändert sowie § 64 neu gefasst, §§ 64a bis 64e neu eingefügt und Anlage angefügt durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150).

BaustellV - Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist.

BauVorIVO - Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489).

BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen, Stand 16.05.2023, Merkblatt zu Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WKA)

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2716).

BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

DIN SPEC 4866, ICS 27.180;91.200 vom Oktober 2020.

DSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769).

EEG 2023 - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

ErsatzbaustoffV - Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist.

FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

GewAbfV – Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700).

Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand: 30.6.2016.

Immi-ZustVO LSA - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, S.518), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. LSA S. 430, 431).

KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56).

LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 2 und 27 geändert, §§ 4a, 9a und Anlage neu eingefügt, § 23 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23).

LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327).

NachwV - Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 VO zur Änd. abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700).

NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

StrG LSA - Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178).

PPVO - Verordnung über Prüffingenieure und Prüfsachverständige vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2021 (GVBl. LSA S. 469).

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

TAnIVO - Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Technische Anlagenverordnung) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475).

Technische Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, Revision 19, Stand: 1.3.2021.

VermGeoG LSA - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372).

VV TB - Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen – (VV TB) Runderlass des MID vom 13. Dezember 2024 (MBI. LSA S. 398) und Anlage für die Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen – (Anlage VV TB).

VwKostG LSA - Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), letzte berücksichtigte Änderung: § 3a neu eingefügt durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384).

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50).

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374).

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

WKA-Schattenwurf-Hinweise der LAI, Stand: 23.01.2020.

Anlage 3 - Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen

Anlage 1

☐ Landesverwaltungsamt
Referat 307
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen (endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 307: 307.4.16.30314-66/2024

1. DFS-Bearbeitungsnummer: OZ/AF- ST 10160-1 bis 10160-8 und 10160-22
2. Name des Standortes: (Ort, Gemarkung, Straße oder Flur):
.....
.....
3. Art des Hindernisses:
4. Geographische Standortkoordinaten (Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte)):
.....
.....
5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
 - Höhe (Standort) über NN in m:
 - Höhe über Grund in m:
(Gesamthöhe des Bauwerks)
6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)*:
.....
.....
.....
7. Baubeginn:
8. Fertigstellung:
9. Adresse des Betreibers:
-
-
-
10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:
.....
.....
.....
.....

* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern

Anlage 4 – Erklärung über abgesteckte Grundfläche (§ 71 Abs. 7 BauO LSA)

An Salzlandkreis 43 FD Bauordnung 06400 Bernburg (Saale)	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde II/43/2024-01701-Lehe Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde
--	--

Erklärung über die abgesteckte Grundfläche und festgelegte Höhenlage der baulichen Anlage (§ 71 (7) BauO LSA)

zur Baugenehmigung
 zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung

1. Bauherr(in)

Name, Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)
mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG	0441 20948-0	0441 20948-19
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Stau 91, 06122 Ockenburg		

2. Bezeichnung des Vorhabens

Angaben zum Bauvorhaben

Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen im Windpark Atzendorf

3. Vermessungsingenieur(in)

Name, Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

4. Baugrundstück

Gemeinde	Gemeindefl.
Staufurt, VerbG Egelner Mulde	
Straße, Hausnummer	Gemarkung
	Atzendorf; Atzendorf; Borne
Flur	Flurstück
13; 14; 3	2, 3, 5; 5; 30

5. Erklärung

Ich bescheinige hiermit, dass ich entsprechend den genehmigten bzw. angezeigten Plänen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage festgelegt habe. Ich bestätige außerdem, dass die tatsächlich vorgefundenen örtlichen Verhältnisse mit den Angaben in den Bauvorlagen übereinstimmen. Ein Absteckriss ist beigelegt.

Hinweis

Die Anzeige ist unverzüglich, spätestens vor Baubeginn an die Bauaufsichtsbehörde zu senden. Abweichungen von den Bauvorlagen bedürfen bei nicht verfahrensfreien Vorhaben der vorherigen Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

Datum, Unterschriften Bauherr(in) und Vermessungsingenieur(in)

Anlage 5 - Mitteilung über Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Salzlandkreis 43 FD Bauordnung 06400 Bemburg (Saale)

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
III/43/2024-01701-Lehe
Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG		
Telefon (mit Vorwahl) 0441 20946-0	Fax (mit Vorwahl) 0441 20946-19	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort Stau 91, 26122 Oldenburg		
Der / Die Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstücks <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

2. Genaue Bezeichnung des Vorhaben

Angaben zum Bauvorhaben Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen im Windpark Atzendorf

3. Baugrundstück

Gemeinde Steißfurt, VerbG Egelner Mulde	Gemeindeteil
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung Atzendorf; Atzendorf; Borne
Flur 13; 14; 3	Flurstück 2, 3, 5; 5; 30

4. Nutzungsaufnahme

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am	<input type="text"/>
--	----------------------

5. Hinweise für den Bauherrn / die Bauherrin

Der/Die Bauherr(in) hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme zur Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (vgl. § 81 BauO LSA).

Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl LSA S. 54) wird hingewiesen.

Die Bestätigungen nach § 80 Abs. 2 BauO LSA sind beigefügt.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

Anlage 6 - Anzeige Baubeginn

An die untere Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
Salzlandkreis 43 FD Bauordnung 06400 Bernburg (Saale)	II/43/2024-01701-Lehe
	Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
(muss der Bauaufsichtsbehörde 1 Woche vor Baubeginn vorliegen)

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname
mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG

Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
0441 20946-0	0441 20946-19	

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Stau 91, 26122 Oldenburg

Der / Die Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigter(r) des Baugrundstücks ja nein

Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname

Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

2. Genaue Bezeichnung des Vorhaben

Angaben zum Bauvorhaben

Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen im Windpark Atzendorf

3. Baugrundstück

Gemeinde	Gemeindeflur
Staufurt, VerbG Egelner Mulde	
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung
	Atzendorf; Atzendorf; Borne
Flur	Flurstück
13; 14; 3	2, 3, 5; 5; 30

4. Baubeginn

Mit den Bauarbeiten wird begonnen am (Datum):

5. Bauleitung (Hinweis: Nur natürliche Person, keine Firma)

Der amtlich eingeführte Vordruck „Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin“ liegt der Bauaufsichtsbehörde bereits vor. liegt bei.

Der Bauleiter/die Bauleiterin / der Fachbauleiter/die Fachbauleiterin wird hiermit benannt:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort	Telefon / Fax

E-Mail

beschäftigt bei

6. Hinweise für den Bauherrn / die Bauherrin

1. **Der Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) ist vor Aufnahme genehmigungsbedürftiger Vorhaben auch bei Vorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren, und bei der Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mitzuteilen.**
2. **Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat. Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 81 Abs.2 Satz 4 BauO LSA).**
3. **Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 54) wird hingewiesen.**

7. Unterschriften

Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht. Für Änderungen ist vor der Ausführung eine schriftliche Baugenehmigung einzuholen. Soweit vorgeschrieben, wird das "Bauschild" vor Baubeginn vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar an der Baustelle angebracht.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

Anlage 7 - Baustellenschild

<h1>Baustellenschild</h1> <p>nach § 11 Abs. 3 BauO LSA</p>					
Bauvorhaben					
Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen im Windpark Atzendorf Genehmigungsverfahren nach §§ 4,19 BImSchG <small>(Beschreibung des Vorhabens)</small>			II/43/2024-01701-Le <small>(Aktenzeichen der Baugenehmigung)</small>		
Bauort					
Staßfurt: VerbG Egelner Mulde <small>(Ort)</small>		<small>(Straße und Hausnummer)</small>			
Atzendorf, Flur 13, Flurstücke 2, 3, 5, Atzendorf, Flur 14, Flurstück 5, Borne, Flur 3, Flurstück 30 <small>(Gemarkung, Flur, Flurstück(e))</small>					
Entwurfsverfasser					
Dipl.-Ing. Christian Boos <small>(Name)</small>	39435 <small>(PLZ)</small>	Bördeau <small>(Ort)</small>	August-Bebel-Straße <small>(Straße)</small>	43 <small>(Hausnummer)</small>	039263 30914 <small>(Telefonnummer)</small>
Bauleiter					
<small>(Name)</small>	<small>(PLZ)</small>	<small>(Ort)</small>	<small>(Straße)</small>	<small>(Hausnummer)</small>	<small>(Telefonnummer)</small>
Rohbauunternehmen					
<small>(Name)</small>	<small>(PLZ)</small>	<small>(Ort)</small>	<small>(Straße)</small>	<small>(Hausnummer)</small>	<small>(Telefonnummer)</small>
Hinweis					
Gemäß Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden.					